

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 51 (1994)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 1993
Autor: Forter, Denis / Graf, Markus / Röstli, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-318579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Naturschutzinspektorat des Kantons Bern

Bericht 1993

Inhaltsverzeichnis

Einleitung (D. Forter)	7
1. Begutachtungen und Mitberichte (M. Graf, K. Rösti)	9
2. Gestaltung, Pflege und Aufsicht in Naturschutzgebieten	10
2.1 Übersicht (W. Frey)	10
2.2 Spezielle Pflege- und Gestaltungsarbeiten (W. Frey, R. Keller, R. Schaffner)	11
2.3 Freiwillige Aufsicht (W. Frey)	15
2.4 Aus- und Weiterbildung Aufsichtsorgane (W. Frey)	16
3. Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete sowie geschützte botanische und geologische Objekte	16
3.1 Klöpflisbergmoos (R. Hauri)	16
3.2 Balmholz (R. Hauri)	20
3.3 Schnepfmoos (R. Hauri)	23
3.4 Burgseeli (R. Hauri)	24
3.5 Bickigenmatte (Th. Aeberhard)	26
3.6 Gänsemoos (R. Keller)	28
3.7 Wissenbach West (R. Keller)	29
3.8 Wissenbach Ost (R. Keller)	33
3.9 Dürrentanne (R. Keller)	34
3.10 Geschütztes geologisches Objekt Austernriff am Scherpfrain (Th. Aeberhard)	36
4. Bewirtschaftungsverträge und Umsetzung von Bundesinventaren	39
4.1 Bewirtschaftungsverträge (F. Leiser)	39
4.2 Flachmoore (F. Leiser)	39
4.3 Hochmoore (F. Leiser)	40
4.4 Auen (R. Schaffner)	40
5. Das Naturschutzgesetz und die neue Verordnung (R. Schenk)	41
6. Ökologischer Ausgleich (C. Rüfenacht)	45
7. Die Naturdenkmäler im Laufental (Th. Aeberhard)	47

Einleitung

Das Naturschutzgesetz und die neue Naturschutzverordnung konnten auf Anfang 1994 in Kraft gesetzt werden. In meinen letztjährigen Dank möchte ich heute besonders auch die Arbeitsgruppe der kantonalen Naturschutzkommission unter Leitung von Dr. G. Wagner, die die Verordnung vorbereitet hat, einbeziehen. Die neue Gesetzgebung überbindet den verschiedenen Akteuren etliche neue Aufgaben. Besonders die Gemeinden erhalten neue Kompetenzen und Pflichten. Das Naturschutzinspektorat hat zur Information und Unterstützung der Partner an der Front eine Naturschutzdokumentation ausgearbeitet, die aus einem allgemeinen Teil mit Unterlagen zu den verschiedenen wichtigen Themen und einem für jeden Partner individuellen Teil mit Listen der inventarisierten oder geschützten Objekte und Flächen sowie der abgeschlossenen Verträge besteht. Dieses wichtige Arbeitsinstrument steht ab April 1994 zur Verfügung.

Die rasante Entwicklung in der Landwirtschaftspolitik berührt den Naturschutz stark, deshalb haben wir auch entsprechend viel Energie in diese Thematik gesteckt. Stichworte dazu sind das Entschädigungsmodell bezüglich Abgeltungen für ökologisch und landschaftlich bedingte Nutzungsaufgaben, die Agrarstrategie 2000 sowie die Anpassung des Modells über Bewirtschaftungsbeiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete an die Direktzahlungen gemäss Art. 31b des Bundesgesetzes über Landwirtschaft und nicht zuletzt die sich anbahnende noch intensivere Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren. Wir sind über die gute Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft sehr zufrieden und hoffen auf eine Weiterentwicklung dieser Beziehungen.

Veränderungen sind aber auch innerhalb des Naturschutzinspektorates zu beobachten. ANITA KNECHT RÖSTI, unsere technische Mitarbeiterin, ist Mutter geworden, hatte deshalb ihren Beschäftigungsgrad auf Oktober 1992 bereits um die Hälfte reduziert und verliess nun auf den 1. November 1993 unser Team, um sich ganz der Familie widmen zu können. Herzlichen Dank für Deine Arbeit, liebe ANITA, und alles Gute für Deine Zukunft!

Ein ganz grosser Verlust für das Naturschutzinspektorat ist die Pensionierung von ROLF HAURI. Er hat als junger Primarlehrer bereits Naturschutz betrieben, bevor noch das Naturschutzinspektorat existierte. 1968 wurde er dann an dieses Amt geholt und hat seither den Berner Naturschutz massgeblich mitgeprägt. ROLF HAURI ist nicht nur ein international bekannter und geschätzter Feldornithologe, er kennt auch Natur, Geografie, Geschichte, Kultur und Bevölkerung des Kantons Bern wie kaum ein zweiter. ROLF war uns aber auch ein loyaler, väterlicher Freund und hat uns durch seine Liebe zur Natur immer wieder beeindruckt und motiviert. Lieber ROLF, wir sind froh, dass wir uns auch in Zukunft an Dich wenden können, danken Dir herzlich für den langen, gemeinsam zurückgelegten Weg und wünschen Dir für Deine weiteren Vorhaben gute Gesundheit und viel Befriedigung. Als Nachfolger von ROLF HAURI und Leiter des Bereichs Naturschutzflächen/Bewirtschaftungsbeiträge wurde FELIX LEISER gewählt. Er ist Geograf mit breitem naturkundlichem Wissen, war bisher Mitinhaber

eines privaten Büros und hat bereits früher mit uns zusammengearbeitet. Wir freuen uns auf die neue Teamstütze!

Ein für den Naturschutz wichtiger Wechsel bahnt sich durch den Verzicht PETER SIEGENTHALERS auf eine Wiederkandidatur als Regierungsrat an. Lieber PETER SIEGENTHALER, Du konntest Dich, besonders in den letzten Jahren, nicht so häufig und intensiv mit dem Naturschutz beschäftigen, wie Du Dir das selber gewünscht hättest. Wenn's aber darauf ankam, warst Du da und hast Dich mit Engagement und Effizienz für die Natur eingesetzt. Zudem warst Du uns immer ein verständnisvoller, offener und humorvoller Vorgesetzter. Herzlichen Dank!

Und nun will ich selber mich verabschieden. Nach fast 17 Jahren als Naturschutzinspektor möchte ich mich neuen Aufgaben und weiteren Themen zuwenden. Dieser Wechsel bedeutet jedoch auch, dass ich Liebgewonnenes, ein tolles Team, eine spannende und sinnvolle Arbeit, etliche Projekte und viele gute Kontakte mit Menschen loslassen muss. Von der Bildfläche werde ich jedoch ganz sicher nicht verschwinden. Ich weiss meine Nachfolge in guten Händen! THOMAS AEBERHARD, mein jetziger Stellvertreter und Gefährte während der ganzen Zeit beim Naturschutzinspektorat, wird als neuer Chef zusammen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unsere bisherige Arbeit kontinuierlich weiterführen und den «amtlichen» Naturschutz weiterentwickeln. Ich gehe davon aus, dass er und das NSI weiterhin die Unterstützung des Amts für Wald und Natur geniessen werden, denn ich konnte erleben, dass ROMAN SCHENK, der Vostehrer des WANA, mit Fug und Recht als Naturschützer bezeichnet werden kann. Lieber THOMAS, lieber ROMAN, liebe NSI lerInnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Front, ich wünsche Euch für die Zukunft wachsenden Erfolg und viel Freude!

Denis Forter

1. Begutachtungen und Mitberichte

Das Naturschutzinspektorat hat seine Stellungnahme zu 799 (1992: 660) naturschutzrelevanten Vorhaben abgegeben, u.a.

5	(12)	Meliorationen und Entwässerungen
54	(50)	Rodungen und Aufforstungen
6	(6)	Kraftwerkanlagen
27	(23)	Starkstrom- und Telefonleitungen, Kabel
9	(6)	Wasser- und Abwasserleitungen
348	(208)	Gewässerverbauungen, inkl. Bewill. Eingriffe Ufervegetation
12	(11)	Seilbahnen und Skilifte, Skipisten, Pistenbeschneigungen
6	(5)	Bahnen
83	(70)	Strassen, Brücken, Wege
2	(3)	Anlagen für Boote
42	(27)	Rohstoffgewinnung, Auffüllungen und Deponien
3	(1)	Bauten im übrigen Gebiet
5	(5)	Militärische Anlagen
48	(48)	Sportanlagen, Veranstaltungen
89	(101)	Detail-, Orts- und Regionalplanungen, Planungskonzepte

Zusätzlich waren 60 (84) Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen, parlamentarischen Vorstössen, Finanzgeschäften, Konzepten, Richtlinien und Inventaren abzugeben. In der Summe der Geschäfte eingeschlossen ist auch die zunehmende Anzahl der Stellungnahmen zu den Unterhaltsarbeiten an Gewässern, welche das Kantonale Fischereiinspektorat für uns erledigt. An dieser Stelle danken wir ihnen, dass sie diese Arbeit für uns erledigen. Es wurden 388 (406) Bewilligungen erteilt: 288 (287) Pilzsammeln zu Erwerbszwecken, 18 (36) Graben von Enzianwurzeln und 82 (83) betrafen Naturschutzgebiete.

Parlamentarische Vorlagen

Folgende parlamentarische Vorstösse, die den Sachbereich des Naturschutzinspektorates betrafen, waren zu behandeln:

- Postulat Juillerat vom 2. Juni 1993: Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete.
- Interpellation Kaufmann vom 6. Dezember 1993: Flachmoorverordnung.
- Fragestunde: Anfrage Berger vom 12. März 1993: Pilzkontrolle.

Markus Graf, Kurt Rösti

2. Gestaltung, Pflege und Aufsicht in Naturschutzgebieten

2.1 Übersicht

Der verregnete Sommer und der nasse Herbst erschwerten unsere Pflegearbeiten sehr. Die durchwegs hohen Wasserstände liessen im Herbst keine Mäharbeiten zu. Wenn möglich werden diese Arbeiten im Frühjahr nachgeholt.

Erstmals konnte das Naturschutzinspektorat mit einem vom KIGA zugeteilten Zivildienstleistenden zusammenarbeiten. Dank diesem Einsatz kann auch in den Sommermonaten im Team gearbeitet werden. Somit wird auch die Forderung der SUVA erfüllt, welche verbietet, dass gefährliche Arbeiten von einer einzelnen Person ausgeführt werden.

Erfreulicherweise wurden wir auch im Berichtsjahr von verschiedenen Institutionen bei Pflegearbeiten unterstützt. Besonders hervorheben möchte ich die beiden Gymnasien Alpenstrasse Biel sowie das Freie Gymnasium von Bern; beide zählen schon zu unseren «alten Kunden». Jägervereine unter der Leitung der Wildhüter haben im Seeland wie im Oberland aktiv an der Verbesserung der Biotope mitgearbeitet. Für ihre nicht immer leichten Arbeiten im Dienste der Natur möchten wir dem Kantonalen Naturschutzaufseher, den Wildhütern, der Freiwilligen Naturschutzaufsicht sowie den Naturschutzorganisationen, den Schulen und den Lehrlingsgruppen herzlich danken.



Abbildung 1: Neu realisierter Teich als erste Umsetzungsarbeit des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes für das Naturschutzgebiet Ziegelmoos (Foto Felix Leiser, Februar 1994).

2.2 Spezielle Pflege- und Gestaltungsarbeiten

2.21 Ziegelmoos

Im Naturschutzgebiet Ziegelmoos wurde ein umfassendes Pflege- und Gestaltungskonzept erarbeitet. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden, je nach finanziellen Mitteln und Arbeitskapazität, in den folgenden Jahren umgesetzt.

Willy Frey

2.22 Hochmoorregeneration

Grundsatzfragen vor übereifrigen Regenerationsmassnahmen

Bevor man sich mit eigentlichen Massnahmen innerhalb eines bestimmten Hochmoorbiotopes auseinandersetzt, kommt man nicht um die Fragen herum, ob eine Moorregeneration grundsätzlich angebracht ist. Denn:

- Jede Massnahme stellt einen Eingriff in das jetzt vorhandene, zum Teil durch den Menschen beeinflusste, Ökosystem dar.
- Die vorhandene Vegetation befindet sich in einer natürlichen Sukzession. Wie weit soll der Mensch nochmals in diese Dynamik des im besten Fall noch wachsenden Hochmoorkörpers eingreifen?
- Die natürliche Regenerationsfähigkeit von Hochmooren ist selbst mit wissenschaftlichen Methoden im konkreten Fall schwierig abzuschätzen; vor allem das Gewichten der vielen einzelnen Faktoren, die die Entwicklung des Hochmoorwachstums beeinflussen, gibt zu Diskussionen Anlass.
- Wie wertvoll sind degenerierte Hochmoore für die Tierwelt?

Sie weisen vielfältige Strukturen auf und sind somit Refugien für gefährdete Arten anderer Lebensräume. Mit einer einförmigen Rückentwicklung durch Regenerationsmassnahmen besteht die Gefahr, dass solche Refugien/Lebensräume für immer zerstört werden.

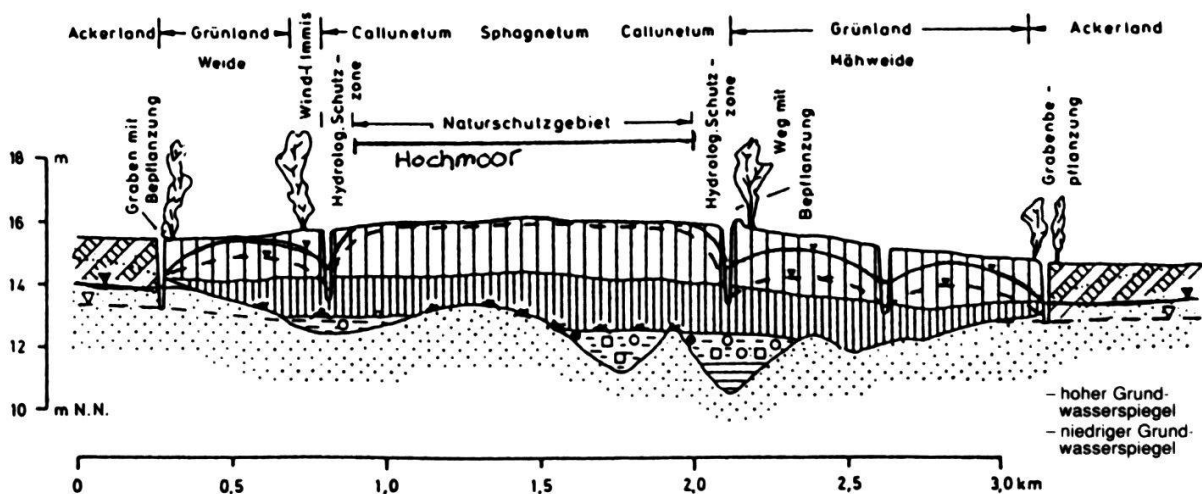


Abbildung 2: Grundwasserverhältnisse im Hochmoor.

Wieso sind Regenerationsmassnahmen notwendig und möglich?

Hochmoore bildeten sich im Laufe der letzten Jahrtausende, nach dem Rückzug der Gletscherzungen, in Gebieten mit Wasserüberschuss (mehr Niederschläge als Verdunstung) und wasserundurchlässigen Mulden. Menschenhand und zum Teil Unwetter haben in diese natürlichen Gebilde eingegriffen und das Wasserabflussregime nachteilig verändert! Viele Jahrzehnte lang versuchten die Bauern und geldgebende Ämterstellen, solche landwirtschaftlich wenig ertragreiche Flächen zu verbessern, zu meliorieren. Für die noch verbleibenden etwa 10% dieser ursprünglichen Moorbiotope hat in letzter Zeit (vielerorts schon vor der Rothenthurminitiative von 1987) ein Umdenken bezüglich Nutzung und Futterqualität stattgefunden. Somit ist es möglich geworden, bei Hochmoorobjekten Regenerationsmassnahmen zu planen, durchzuführen und von Bund und Kanton zu 100% zu subventionieren (Hochmoorverordnung vom 21.1.1991 Art. 4: ... in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden).

Das Hauptziel jeder Hochmoorregeneration muss die Optimierung des gestörten Wasserhaushaltes sein

Das natürliche Hochmoor ist im Prinzip bis an die Oberfläche vernässt. Als Vorstellungshilfe eignet sich das Bild eines Sees, der mit einer Vegetationsdecke überzogen ist. Ein unkontrollierter Anstau von Wasser bei Regenerationsmassnahmen darf aber nicht zu einem Überstau der in der obersten Schicht weiterwachsenden wertvollen Torfmoose führen, da diese durchaus auch ertrinken können. Somit ist es unbedingt notwendig, über die detaillierten Höhenkurven (am besten 50 cm Isolinien) und die Wasserabflussverhältnisse (früher erstellte Drainagen, verwachsene, schlecht erkennbare Gräben, Geländeneigung, natürliche Abflussrichtung) genügend Angaben zu haben. Heute verfügbare technische Einrichtungen können diese Unterlagen liefern, sind aber aufwendig/kostspielig in der Anwendung.

Durchgeführte/geplante Regenerationsarbeiten in drei Hochmooren

Beim WANA/Naturschutzinspektorat müssen wir uns zur Zeit auf einige wenige Regenerationsarbeiten konzentrieren. Die Hauptaufgabe des Moorschutzes ist im Moment, so viel und so schnell als möglich Hochmoorobjekte unter Schutz zu stellen. Parallel dazu müssen wir mit Regenerationsarbeiten weitere Erfahrungen sammeln. Deshalb konzentrierten wir uns auf drei Typen/Arten von Verbesserungsarbeiten zugunsten der Wasserverhältnisse in Hochmoorobjekten:

a) Randvolles Grabenauffüllen mit Torf, von Hand

Im Hochmoorobjekt Wissenbach West konnten zusammen mit Schülern aus der Region in aufwendiger Arbeit die wichtigsten Gräben in einem Teil des Hochmoorkörpers aufgefüllt werden. Dabei wurde darauf geachtet, dass möglichst alle Verschiebungen und Transporte auf ausgelegten Brettern erfolgten. Vor dem Auffüllen wurden auch einige Quersperren errichtet, damit der aufgefüllte Torf nicht im ausgehobenen Graben weggeschwemmt wurde. Das notwendige Torfmaterial wurde beim bestehenden Weiher und bei einer neuen Torfstichstelle, die jetzt auch ein Weiher ist, gewonnen. Leider mussten die Arbeiten bei fünf Tage andauerndem regnerischem

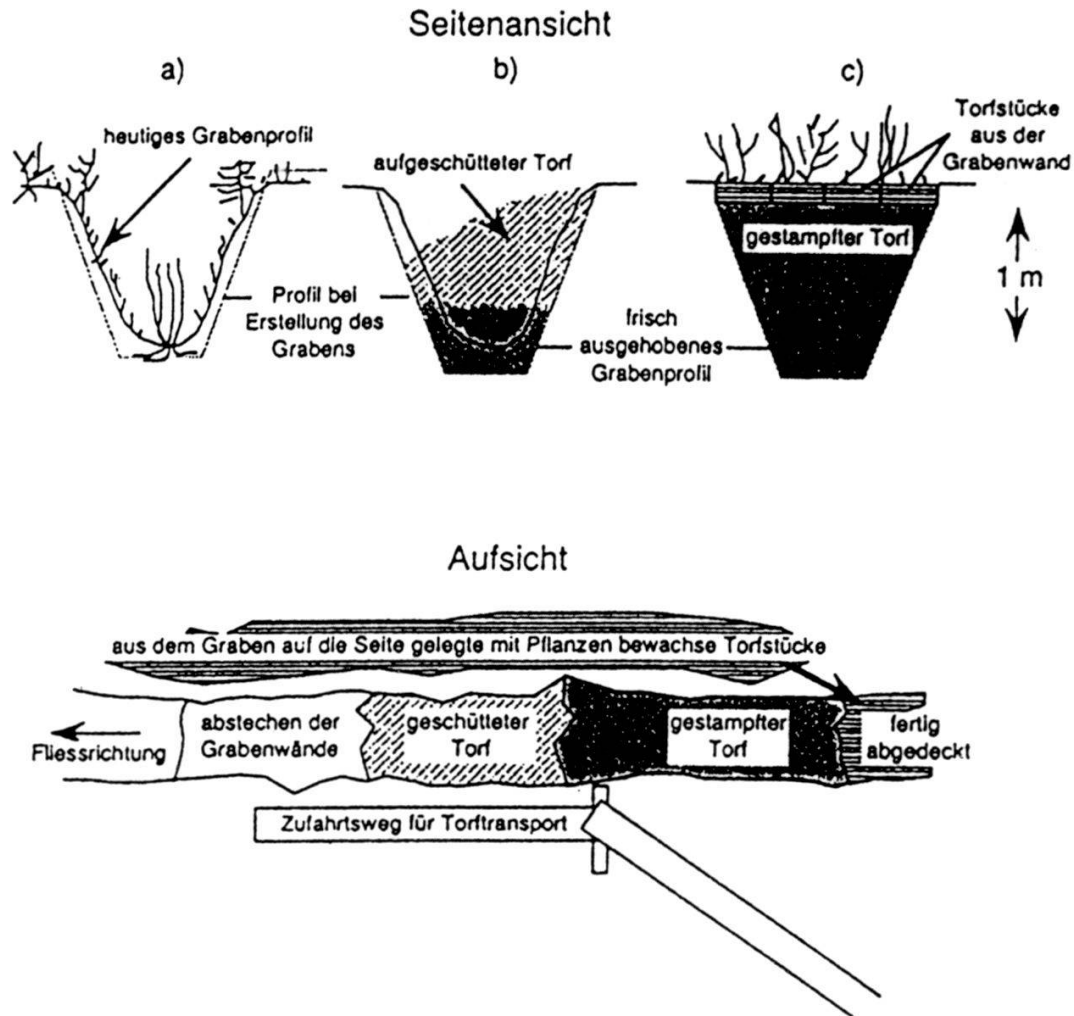


Abbildung 3: Auffüllen eines alten Entwässerungsgrabens mit Torf

- a) Ausheben des alten Entwässerungsgrabens.
- b) Ausfüllen mit Schichten zu 20 cm und immer wieder stampfen.
- c) Abdecken mit Material von a)

Wetter ausgeführt werden. Durch die getroffenen Vorsichtsmassnahmen entstanden während der Arbeiten keine Trampelpfade. Allerdings war der Einsatz an Handarbeitsstunden beträchtlich und nur dank Fronarbeit (Essen/Pic-Nic für Arbeit) möglich.

b) Vollständiges Grabenfüllen mit Torf, maschinell

Im Hochmoorobjekt Dürrentanne wurden die zwei vorhandenen Gräben mit Hilfe von Löffelbagger und Raupentransportfahrzeug aufgefüllt, nachdem der Durchstich durch die Gletschermoräne mit einem gestampften Lehmpropfen abgedichtet worden war. Nach zwei Tagen waren über 150 m³ Torf transportiert, etwas verdichtet und die zwei Teiche (einer vergrössert, der andere neu) ausgehoben, randlich abgeflacht und gestaltet. Die Transportspuren, trotz Raupenfahrzeugen, waren ersichtlich und in den Spurbereichen gegenüber der restlichen Flächen verdichtet. Interessant wird die Beobachtung und Überprüfung der Wachstums- und Entwicklungsverhältnisse in den unterschiedlich beeinträchtigten Teilflächen sein.

c) Errichten von Sperren/Dämmen, ohne Auffüllen der Gräben

Im Hochmoorobjekt Schalenberg zieht sich ein Hauptgraben quer durch einen Teil des grossen Sattelmoores. Ohne Auffüllen des Grabens (braucht zuviel Torfmaterial, bestehender Weiher zu weit weg) werden auf beiden Seiten Sperren, zweistufiger Fangedamm bis zu einem Meter, errichtet. Dabei ist der Spuntwanddruck von über einer Tonne pro m^2 zu berücksichtigen. Im Graben wird sich ein sich wechselndes Biotop einstellen, das heisst von einer offenen schmalen langgezogenen Wasserfläche am Anfang bis nach einigen Jahren die bis jetzt unterhaltenen Grabenwände zusammenfallen und sich hoffentlich das Wachstum von Torfmoosen einstellt!

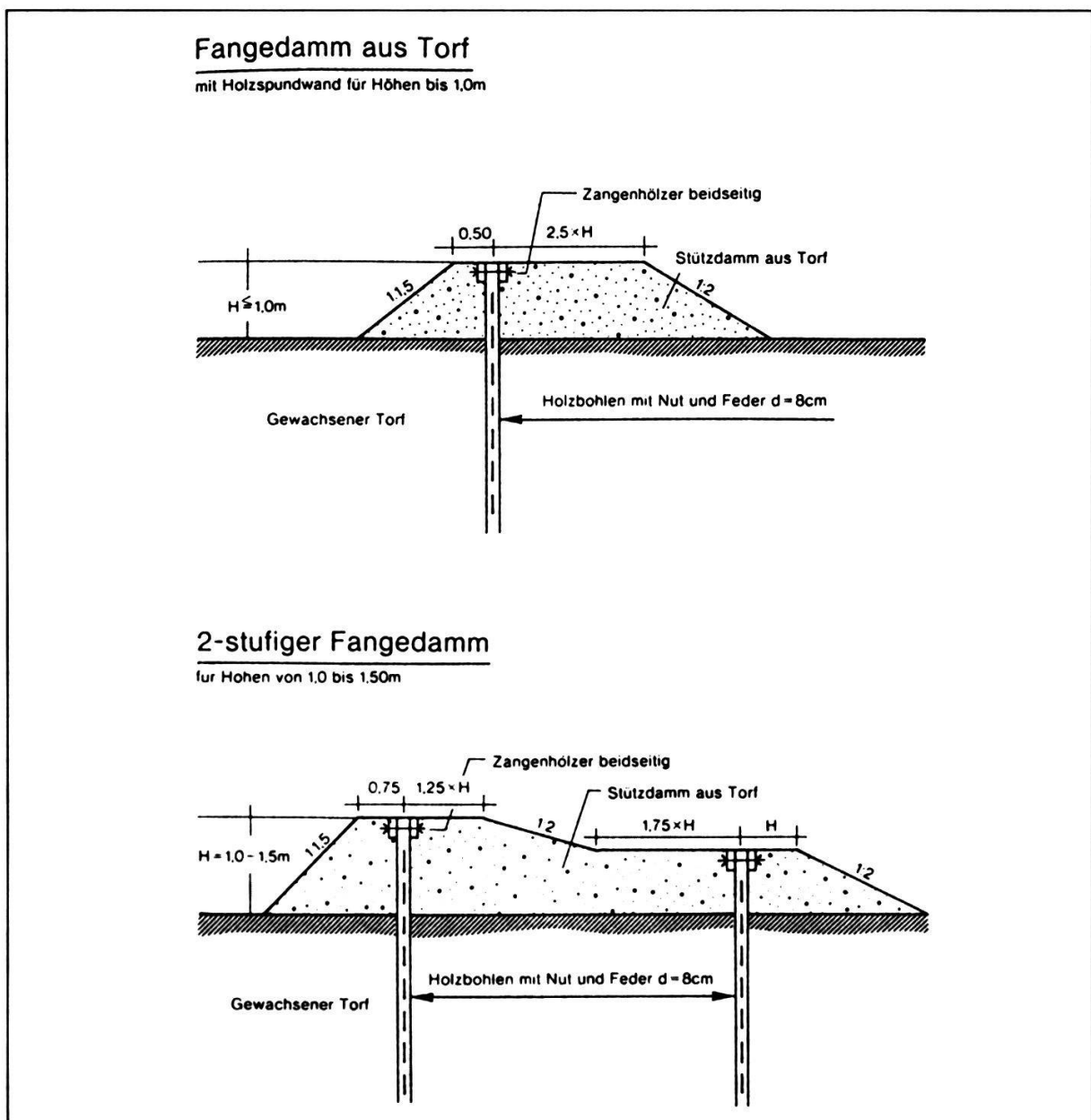


Abbildung 4: Konstruktion von ein- und zweistufigen Dämmen.

Aus Witterungs- und Verhandlungsgründen konnte diese Massnahme nicht im Herbst 1993 durchgeführt werden. Die Arbeiten sollten aber vor dem Weideauftrieb im Frühling 1994 erfolgen.

Schlussbemerkungen zu den Regenerationsarbeiten

Ab Frühling 1994 verfügen wir über drei unterschiedlich ausgeführte Regenerationsmassnahmen. In nächster Zeit wird eine der Aufgaben sein, mit Probeflächen die Vegetationsentwicklung festzustellen. Die periodisch zu kartierenden Transekte werden uns Informationen über Vor- und Nachteile von unterschiedlich durchgeführten Regenerationsmassnahmen liefern, bevor wir weitere, aufwendige, sinnvolle ... Arbeiten in Angriff nehmen.

Ruedi Keller

2.23 Vegetationskartierung der Hochmoore

Der hohe Wert der Hochmoorobjekte erfordert ein sorgfältiges Bereitstellen von *verlässlichen Grundlagen für den Vollzug*, vor allem von guten Vegetationskarten. Nur so kann die Unterschutzstellung und Erhaltung dieser Biotope gezielt erfolgen.

Aufgrund unserer Erfahrungen mit der Vegetationskartierung via Luftbildinterpretation und anschliessender photogrammetrischer Bearbeitung (vgl. Pilotprojekt Hohgant, Tätigkeitsbericht 1992) beschlossen wir, die Hochmoorobjekte des Berner Oberlandes mit dieser Methode aufzunehmen. Dank der professionellen Auswertung mit den von der eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Verfügung gestellten, qualitativ sehr guten Infrarot-Luftbildern wird eine hohe Kartiergenauigkeit erreicht bezüglich Pflanzengesellschaften und deren Abgrenzung. Damit ergibt sich eine gültige Grundlage für den Vollzug des Hochmoorschutzes. Durch die gute Genauigkeit ist auch eine klare Erfolgskontrolle möglich, beispielsweise über Regenerationsmassnahmen oder Bewirtschaftungseinschränkungen.

Seit 1992 wurden nun – in Berücksichtigung der Dringlichkeit der Unterschutzstellung – die Hochmoore sukzessive aufgearbeitet; die letzte Gruppe von Objekten wird 1994 kartiert. Die Karten werden in zwei Massstäben ausgedruckt: Farblich als Übersicht auf Vermessungsplänen 1 : 5000 und detailliert im Massstab 1 : 2000 für zukünftige Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

Ruth Schaffner

2.3 *Freiwillige Naturschutzaufsicht*

In der letzten Zeit wird es immer schwieriger, unsere Freiwilligen Naturschutzaufseher für organisierte Aufsichtseinsätze zu motivieren. Dies ist besonders in stadtnahen Gebieten der Fall. Die Aufseher werden von der Bevölkerung immer mehr als Polizeiorgane angesehen. Anstelle des Schutzes der Natur vor Übergriffen sollten sie

besorgt dafür sein, dass die von den Gemeinden erlassenen Fahrverbote eingehalten werden.

Im Gegensatz zur Aufsichtstätigkeit melden sich für Pflege- und Pflanzarbeiten immer eine sehr grosse Anzahl Helfer. Hier ist eine sehr grosse Bereitschaft vorhanden.

2.4 Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane

Damit jeder/jede Freiwillige Naturschutzaufseher/in die im Dienstreglement vorgeschriebenen Weiterbildungskurse besuchen kann, wurden auch 1993 vom Naturschutzverband des Kantons Bern sechs Kurse angeboten, vier in deutscher Sprache, zwei auf französisch. Der Kurs «Naturschutz im Wald», welcher im Seeland durchgeführt wurde, dauerte zwei Tage. 28 Personen nahmen daran teil. Die anderen, eintägigen Kurse wurden von total 76 Teilnehmern besucht.

Die Weiterbildung der Wildhüter stand unter dem Thema «Heckenpflege». In einem hervorragenden Referat konnte THOMAS WINTER den ökologischen Wert von Hecken hervorheben. CH. RÜFENACHT orientierte über die Entschädigungsmöglichkeiten für die Pflege von Hecken.

Als Kandidaten für die Freiwillige Naturschutzaufsicht haben sich 12 Personen angemeldet. Geprüft wurden im September neun Kandidaten, welche die anspruchsvolle Prüfung bestanden. Drei Kandidaten haben aus Gründen der beruflichen Belastung den Kurs vorzeitig abgebrochen.

Willy Frey

3. Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete, geschützte botanische und geologische Objekte

Im Berichtsjahr sind durch Regierungsratsbeschlüsse und Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion 8 neue Naturschutzgebiete geschaffen, ein Naturschutzgebiet überarbeitet sowie ein geologisches Objekt neu unter Schutz gestellt worden. Mit dem Wechsel des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft wurden 4 Naturschutzgebiete, ein geologisches und 5 botanische Objekte abgetreten. Per Ende 1993 bestanden im Kanton Bern somit 169 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 357,68 km², 78 botanische sowie 199 geologische Schutzobjekte.

3.1 Klöpflisbergmoos

Gemeinde Lenk

Regierungsratsbeschluss vom 8. September 1993

LK 1266; Mitte etwa 601 300 / 142 850; 1075 m ü.M.; Fläche 4,24 ha



Abbildung 5: Klöpflisbergmoos (Foto Rolf Hauri, Juni 1988).

3.11 Vorgeschichte

Grosse Entsumpfungen des Talbodens südlich von Lenk in den Jahren nach 1900, verbunden mit einer Kanalisierung der Simme, liessen nur noch sehr wenige Feuchtgebiete zurück: Einerseits das Lenkerseeli mit seinen Verlandungszonen, andererseits das Klöpflisbergmoos, südlich des Iffigenbaches. Mit einem Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 1971 ist das Lenkerseeli bereits zum Naturschutzgebiet erklärt worden. Seine Entwicklung, namentlich in bezug auf das Wasservogelleben, kann als ausserordentlich erfreulich bezeichnet werden. Im Gebiet Klöpflisbergmoos verlief die Entwicklung leider umgekehrt: Trotz Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der Ortsplanung Lenk, mit einem ausdrücklichen Bodenveränderungsverbot, sind in den letzten Jahren verschiedene unerlaubte Eingriffe erfolgt, so das Ziehen von Entwässerungsgräben, eine Schutt- und Erddeponie sowie auf einzelnen Parzellen eine Intensivierung der Landwirtschaft durch Düngung. Bedauerlicherweise hat die Gemeinde als Verantwortliche keine Gegenmassnahmen ergriffen.

Der Wert des Gebietes war dem Naturschutzinspektorat zwar längst bekannt, handelte es sich doch um die letzte Feuchtfläche von einiger Ausdehnung und in dieser Ausbildung im Talboden des oberen Simmentals und auch mit einem andern Charakter als die Verlandungszonen des Lenkerseelis. Die übrigen, tatsächlich noch recht zahlreichen Feuchtflächen im selben Raum liegen höher und sind grösstenteils als

Hangmoore mit einer andern Artenzusammensetzung anzusprechen. Ein erster Schritt zur Sicherung des Klöpflisbergmooses konnte allerdings bereits 1982 erfolgen, nämlich mit dem Erwerb der Parzelle Nr. 432 mit einer Fläche von 18,49 a durch das Naturschutzinspektorat. Die Prioritätensetzung in unserer Arbeit hat dann eine Weiterbeschäftigung mit dem Gebiet bis zum Jahr 1991 verhindert, nämlich bis zum Zeitpunkt des Erscheinens des Flachmoorinventares des Bundes, das dem Klöpflisbergmoos nationale Bedeutung zumisst. Weshalb nun ein Naturschutzgebiet Klöpflisbergmoos, wenn doch gemäss Konzept des Kantons Flachmoore grundsätzlich durch freiwillige Bewirtschaftungsverträge geschützt werden sollen? Eine kleine Zahl dieser Flachmoore von nationaler Bedeutung verdient es nun aber durchaus, zu Naturschutzgebieten erklärt zu werden, nämlich jene, die sich durch Besonderheiten auszeichnen. Folgende Kriterien haben zu gelten: Ausdehnung, Seltenheit der Ausbildung in der Region, Artenvielfalt nicht nur in bezug auf die Pflanzenwelt. Gerade das Klöpflisbergmoos weist einen besonderen Reichtum an Vogelarten auf und bildet einen wichtigen Amphibienlaichplatz. Das eigentliche Riedgebiet erhält eine weitere Aufwertung durch die angrenzenden Auenwäldchen, die ebenfalls ins Schutzgebiet einbezogen wurden. Ähnliche Fälle, wo die Errichtung eines Flachmoor-Naturschutzgebietes vorzusehen ist, bestehen beispielsweise in den Nachbartälern: Rohr Lauenen (artenmässig das bedeutendste Flachmoor im Oberland), Rohr Gsteig (Schutzgebiet bereits bestehend, Vergrösserung vorgesehen), Schwarensee ob Zweisimmen samt umliegender Moorflächen. Über die bisherigen Schritte, die nun zur Unterschutzstellung geführt haben, lässt sich folgendes festhalten:

- Nach dem Inkrafttreten der Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an Bewirtschafter von Trocken- und Feuchtstandorten (VTF) vom 8. Mai 1991 sind den Bewirtschaftern, die die Bedingungen gemäss VTF erfüllen, Verträge angeboten worden. Die wichtigsten Flächen konnten auf diese Art bereits gesichert werden. Weitere Vertragsabschlüsse stehen in Aussicht. Die genannten Verträge enthalten für jede Parzelle die besonderen, ihr angemessenen Bewirtschaftungsvorschriften.
- Im Winter und Frühling 1993 sind die Eigentümer und Bewirtschafter sowie die Gemeinde anlässlich einer Versammlung, aber auch in Einzelgesprächen, über unser Vorhaben orientiert worden. Durch das Naturschutzgebiet sind insgesamt 15 Parzellen, wovon 10 ganz und 5 teilweise, betroffen. Hierfür galt es mit 14 Eigentümern Verhandlungen zu führen.

3.12 Naturschützerische Bedeutung

Im Auftrag des Naturschutzinspektorates hat der Botaniker BRUNO KÄGI, Bern, das Klöpflisbergmoos eingehend untersucht. Seinem Bericht, abgeschlossen im Dezember 1989, entnehmen wir den Abschnitt «Vegetation», der zweifellos auch noch heute seine Gültigkeit besitzt. B. KÄGI schreibt:

«Die Vegetation des Klöpflisbergmooses ist stark geprägt von den wasserbaulichen Massnahmen in den vergangenen Jahrhunderten und von der landwirtschaftlichen Intensivierung der letzten Jahrzehnte. Limitierende Faktoren sind heute nicht mehr nur

Bodenbeschaffenheit und Grundwasserstand, sondern vor allem auch die unterschiedlich intensive Nutzung der Flächen. Ohne jeglichen menschlichen Einfluss wäre wohl ein Schilfröhricht die potentiell natürliche Vegetation, unter den heutigen Standortverhältnissen ein Grauerlenwald. Dieser Vegetationstyp ist als schmales Band entlang der Simme, Iffigbach und den beiden in die Ebene mündenden Rinnsalen noch kleinflächig, aber naturnah anzutreffen und rahmt das Klöpflisbergmoos fast allseitig ein. Das Weidengebüsch, das im Klöpflisbergmoos stockt, ist lediglich als Vorstufe oder Mantelgesellschaft des Grauerlenwaldes zu betrachten. Auch der artenarme Braunseggensumpf ist eine relativ naturnahe Vegetationseinheit. Infolge seiner Lage in vernässelten Mulden wäre er auch ohne menschliche Eingriffe annähernd baum- und strauchfrei. Seine Nutzung ist insofern mit Problemen verbunden, als die Braunsegge, die einen hohen Deckungsgrad aufweist, mächtige Horste bildet. Die Fläche unmittelbar neben der Simme wird nicht gemäht. Alle übrigen Standorte des Klöpflisbergmooses würden ohne Mahd rasch verbuschen. Auf den nährstoffärmsten Standorten ist das artenreiche Davallseggenried zu finden, von dem im Klöpflisbergmoos vier lokale Varianten unterschieden werden können. Eine grosse Fläche nimmt ein Übergangsstadium zwischen Davallseggen- und Braunseggensumpf ein, das wohl auch ökologisch zwischen diesen beiden Gesellschaften steht. Auf dem bereits teilweise entwässerten Boden hat eine Düngung grosse Auswirkungen auf die Vegetation. Das Artenspektrum verschiebt sich fast vollständig zu einer Goldhafer-Wiese. Glücklicherweise scheint die Düngung bisher keinen grossen Einfluss auf benachbarte Parzellen auszuüben, wie haarscharfe Vegetationsgrenzen zwischen Flachmoorgesellschaften und Wirtschaftsgrünland beweisen. Auf dem kleinen Schuttkegel, den der von Westen her einmündende Bach gebildet hat, finden wir eine prächtige Arzneibaldrian-Mädesüss-Flur. Besondere Erwähnung verdient schliesslich der Wassergraben. Wenn auch sein Bestehen nicht unbedingt von Vorteil ist für die Moorvegetation, muss doch gesagt werden, dass hier auf kleinstem Raum diverse submerse Pflanzengesellschaften vorkommen, die in ihrer Vielfalt einen grossen Artenreichtum aufweisen. Insgesamt weist das Klöpflisbergmoos auf einer untersuchten Fläche von etwa 7,5 ha 178 Blütenpflanzen auf.»

Zwei Pflanzen mit roten Blüten fallen zu unterschiedlichen Jahreszeiten auch dem Nichtbotaniker besonders auf: Im Mai überzieht die Mehlprimel viele Flächen mit einem zartroten Schleier, im Juni/Juli ragen die roten Kerzen des Fleischfarbenen Knabenkrautes aus den sattgrünen Seggenfluren hervor. Von den Vogelarten seien einige besonders hervorgehoben: Sumpfrohrsänger und Rohrammer erreichen hier einen der höchsten Brutplätze im Berner Oberland. Die Auenwäldchen beherbergen den Fitislaubsänger, wohl am einzigen Brutplatz im Lenker Talboden, zugleich einer der höchstgelegenen im Oberland. In den letzten Jahren konnte hier öfters der Karmingimpel beobachtet werden, ein Neuzuwanderer aus dem Osten. Ein Brutnachweis steht zwar noch aus, doch entspricht das Gebiet den Anforderungen dieser Art ausgezeichnet. Dank des Insektenreichtums – namentlich Heuschrecken – brüten fast alljährlich ein bis zwei Paare des Neuntötters im Klöpflisbergmoos, für bernische Verhältnisse auch schon hochgelegen. Falls sich im Frühsommer überschwemmte Flächen einstellen, erhält das Moos regelmässig Besuch von Stockenten. Ab und zu

finden auch Bruten statt. Aussergewöhnlich war das Auftreten von 10 Seidenreihern am 15. Mai 1970. Häufig fliegt hingegen der Graureiher die Feuchtflächen an.

Die Bergeidechse besiedelt die eher trockenen Stellen, Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch laichen hier, erstere Art in beträchtlichen Zahlen.

3.13 Gestaltungs- und Pflegemassnahmen

Die vorhandenen Tümpel neigen leider dazu, im Frühsommer auszutrocknen. Der Berner Ala (Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz) ist es gelungen, die Parzelle Nr. 3388 mit einer Fläche von 26,7 a zu erwerben, jene, wo die unerlaubte Deponie errichtet worden ist. Durch Abaggerungen soll eine Tümpellandschaft entstehen, wo dauernd Wasser vorhanden ist und keine Austrocknungsgefahr für Amphibienlaich und Jungtiere mehr besteht. Ebenfalls ist beabsichtigt, gelegentlich die kleinen Wasserflächen im Auwäldchen zu vertiefen. Als unerlässliche Pflegemassnahme erweist sich die regelmässige Mahd der Riedflächen. Die Aufwendungen der Bewirtschafter werden auch künftig durch die Beiträge gemäss VTF abgegolten.

Rolf Hauri

3.2 Balmholz

Gemeinden Beatenberg und Sigriswil

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 1993

LK 1208; Mitte 625 050 / 170 450; 558–1040 m ü.M.; Fläche 71,8 ha

3.21 Vorgeschichte

Der steile Hang des Beatenberges zum Thunersee hin hat schon früh das Interesse von Naturschützern – namentlich botanischer Richtung – geweckt. Die ausgesprochene Südlage und der felsige Untergrund bieten einer wärmeliebenden, artenreichen Pflanzen- und Tierwelt besonders günstige Lebensbedingungen, wie sie in dieser Zusammensetzung auf doch verhältnismässig grosser Fläche kaum anderswo im Berner Oberland angetroffen werden kann. Ähnliche Verhältnisse finden sich erst wieder am Vierwaldstätter- und am Walensee, alles Gebiete, deren Pflanzenkleid ebenfalls deutlich Einflüsse des Föhns zeigen, was die Wirkung der Südlage noch verstärkt.

Ein erster Schritt zur Sicherung des Raumes Balmholz, der geografisch von der Beatenbucht bis nach Sundlauenen reicht, ist mit der Schaffung des Naturschutzgebietes Nastel, Gemeinde Sigriswil, erfolgt. Im Jahr 1984 hat die Forstdirektion durch eine Verfügung vom 11. Juli eine Fläche von 15,38 ha zum Naturschutzgebiet erklärt. Dies ist auf ausdrücklichen Wunsch der Grundeigentümer (Gebrüder Frutiger, Bauunternehmer, Oberhofen) erfolgt. Als Spezialität dieses Gebietes seien die Alpenrosenvorkommen bis unmittelbar ans Seeufer erwähnt, somit die weitaus tiefstgelegenen im Berner Oberland.



Abbildung 6: Balmholz (Foto Rolf Hauri, Juni 1993).

Erste Bemühungen um den Schutz des östlich anschliessenden Gebietes gehen auf das Jahr 1966 zurück, als bereits botanische und ornithologische Bestandesaufnahmen ausgeführt wurden. Im Zusammenhang mit forstlichen Erschliessungsfragen kam das Naturschutzinspektorat 1989 mit dem wichtigsten Grundeigentümer, der Burgergemeinde Oberhofen, ins Gespräch. Einem letzten neuen Forstweg konnte zugestimmt werden. Im Gegenzug hat sich die Burgergemeinde bereit erklärt, einen wesentlichen Teil ihres Waldbesitzes unter Naturschutz stellen zu lassen. In diesem Bereich befinden sich ja auch die ausgedehnten Anlagen des Steinbruches Balmholz. Diese Flächen sowie eine klar umgrenzte Zone, die für allfällige Erweiterungen in Frage käme, sind nicht ins Schutzgebiet aufgenommen worden. Über diese Ausbauvorhaben laufen gegenwärtig die Vorarbeiten zu einem Umweltverträglichkeitsbericht. Unterschutzstellung und Steinbrucherweiterung sind zwar koordiniert worden, stehen aber nicht in einem eigentlichen Zusammenhang. Die Schutzbemühungen haben ja bereits wesentlich früher begonnen.

Ebenso schutzwürdig wie der Grundbesitz der Burgergemeinde Oberhofen sind – östlich des Chrutbaches – die Flächen der Beatushöhlen-Genossenschaft. Verhandlungen mit der Geschäftsleitung haben stattgefunden und es besteht die Bereitschaft, auch diese Grundstücke unter Schutz stellen zu lassen. Die Genossenschaft steht aber vor grösseren Bauvorhaben im Bereich des Aufstieges und des Höhleneinganges. Die Projekte sind noch nicht bereinigt und es ist nicht genau bekannt, welche Flächen

dauernd oder vorübergehend beansprucht werden müssen. So ist es sicher zweckmässig, für die formelle Unterschutzstellung dieses Abschnittes von etwa 15 ha Grösse noch etwa zwei Jahre zuzuwarten. Es besteht aber kein Zweifel, dass dann die Vergrösserung des jetzt geschaffenen Schutzgebietes vollzogen werden kann.

Das Naturschutzgebiet Balmholz ist auch im Rahmen der Ortsplanung Beatenberg behandelt worden. Seine Abgrenzung stimmt mit jener im Schutzzonenplan der Gemeinde überein. Dort ist allerdings der Anteil der Beatushöhlengenosenschaft schon berücksichtigt worden.

Da die Schutzbestimmungen des bestehenden Schutzgebietes Nastel strenger sind (es gilt dort für Teilflächen ein Betretverbot) als im neuen Schutzgebiet Balmholz, ist auf eine Vereinigung verzichtet worden. Beide Schutzgebiete stossen allerdings westlich der Gemeindegrenze Sigriswil/Beatenberg aneinander.

3.22 Die naturschützerische Bedeutung

Einige Pflanzenarten geben dem künftigen Naturschutzgebiet das Gepräge: Waldföhre, Schneeheide, Stechpalme, Eibe und Alpenveilchen (Zyklamen). Gerade letztere Art kann als **die** Pflanze des Balmholzes bezeichnet werden. Hier befinden sich recht grosse Bestände, weitaus die bedeutendsten im Kanton Bern. Weitere zerstreute und nur kleine Vorkommen kennt man noch vom Brienersee und vom Jurasüdfuss. Ebenfalls sehr bemerkenswert ist das Auftreten der Stechpalme in solcher Zahl, auch des wichtigsten im ganzen Kanton. Gerade diese Strauchart hat in den letzten Jahren zu Problemen geführt: Jeweils vor Allerseelen, Weihnachten und Palmsonntag (Zweige durch katholische Kirchen begehrt!) setzte ein übermässiges Pflücken ein, namentlich weiblicher Triebe mit den roten Beeren. So scheint heute das Geschlechtsverhältnis dieser zweihäusigen Pflanze gestört, mit einem starken Überwiegen der männlichen Exemplare. Es ist ein wesentliches Ziel der Unterschutzstellung, diesen Pflanzenraub zu unterbinden.

Auffallend sind die zahlreichen Eiben, zum Teil von sehr stattlichem Wuchs. An besonders trockenen Standorten gedeiht der für Föhngebiete typische Erika-Föhrenwald, mit dem Bodenteppich der Schneeheide. Das Gebiet ist ebenfalls reich an Orchideen. Gut untersucht ist die Vogelwelt. Wärmeliebende Arten sind besonders auffallend: Berglaubsänger, Zippammer. Die Felsen bieten Wanderfalke, Turmfalke, Kolkrabe, Gänsesäger, Felsenschwalbe und Mauerläufer geeignete Nistmöglichkeiten. Die letztere Art, ein eigentlicher Alpenvogel, besitzt im Balmholzgebiet ihren tiefstgelegenen Brutplatz im Berner Oberland. Erwähnenswert sind auch die felsbrütenden Mehlschwalben. Hausbruten sind ja heute die Regel, doch stellt das Nisten am Felsen die ursprüngliche Brutweise dar. Die Altholzbestände und das zahlreiche Dürholz am Felsfuss (Bäume mit Steinschlagschäden!) wirken sich günstig auf das Vorkommen der Spechte aus. Die grösste Art, der Schwarzspecht, fällt besonders im Frühjahr durch seine Rufe auf.

Weitere Greifvögel finden bei guter Sonnenbestrahlung ausgezeichnete Aufwindverhältnisse über dem Balmholz vor. Steinadler, Mäuse- und Wespenbussard,

Schwarzmilan, Habicht, Sperber und Baumfalke können hier regelmässig beobachtet werden.

Die felsigen Waldflächen sind ein beliebtes Einstandsgebiet der Gemse. Ihr Auftreten ist allerdings nicht ganz problemlos. Eigenartigerweise äst die Art besonders gerne junge Eiben ab, die sonst als giftig gelten. Die Verjüngung dieser ohnehin langsam wachsenden Baumart ist deshalb heute im Balmholz nur noch schwach.

Das Pflanzen- und Tierleben des Gebietes ist somit besonders reich und die Schaffung eines Naturschutzgebietes zweifellos gerechtfertigt. Seine Bedeutung liegt eben an der Grenze regional/national.

3.23 Die Schutzbestimmungen

Als hauptsächlichste seien erwähnt:

- Pflanzenpflückverbot
- Verbot des Zeltens
- Kletterverbot in den Felsen vom 15. Februar bis zum 31. Juli zum Schutze der Felsbrüter
- Feuerverbot. Das Gebiet ist sehr waldbrandgefährdet, zwei grössere Brände in den letzten Jahren konnten nur mit grosser Mühe gelöscht werden. Die Wiederanpflanzung hat erhebliche Kosten verursacht.

Zur Waldbewirtschaftung: Mit den Grundeigentümern und den zuständigen Kreisforstämtern konnten einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Als Grundsatz gilt eine naturnahe Bewirtschaftung der ertragreichen Flächen. Neupflanzungen dürfen nur mit einheimischen, standortgerechten Baumarten erfolgen. An besonders steilen Hängen, namentlich längs des Felsfusses und zwischen See und Strasse, wird künftig auf eine Nutzung ganz verzichtet.

Rolf Hauri

3.3 Schnepfmoos

Gemeinde Höfen

Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 14. Januar 1993

LK 1207; Mitte 608 800 / 175 175; 690 m ü.M.; Fläche 1,59 ha

3.31 Vorgeschichte

In der Melioration Höfen bei Thun – begonnen 1984 – ergaben sich ganz allgemein gute naturschützerische Lösungen. In einer Mulde der Hügellandschaft nordwestlich des Dorfkerns Höfen traf man eine Feuchtfläche an, die bisher nur extensiv als Grasland genutzt worden ist. Eine Entwässerung wäre wegen der Gefällsverhältnisse sehr aufwendig geworden. Man kam zum Schluss, auf solche Massnahmen zu verzichten.

Das Interesse der Landwirte, aber auch der Gemeinde, an dieser Fläche blieb deshalb gering, und man kam überein, sie dem Staat mit der Zweckbestimmung «Naturschutz» zuzuteilen. Die tiefer gelegenen Partien, das heisst ungefähr die Hälfte der Gesamtfläche, sind als Riedwiese zu betrachten, und es kommt eindeutig die Vegetation eines Flachmoores vor. In etwas höheren Lagen sind feuchte Wiesen anzutreffen, die sich bei noch geringerer Nutzung zu Kohldistelwiesen entwickeln würden.

3.32 Naturschützerische Bedeutung

Die namensgebende Vogelart des Gebietes, die Sumpfschnepfe oder Bekassine, kommt leider hier als Brutvogel nicht mehr vor, höchstens noch als Durchzügler. Für Sumpf- und Wasservögel bietet sich dennoch ein geeigneter Lebensraum, namentlich zu Zeiten mit viel Niederschlag, wo sich an den tiefsten Stellen immer wieder Wasserlachen bilden. Die Moränenlandschaft des Thuner Westamtes war ja früher sehr reich an solchen wechselfeuchten Flächen, hievon zeugen noch die vielen Torfböden mit schwarzer Erde. Einzig im Umfeld der geschützten Kleinseen sowie im Waffenplatz Thun haben sich Riedwiesen erhalten. Sonst wird intensiv Landwirtschaft betrieben. Das Schnepfmoos ist wohl tatsächlich der letzte Rest an Feuchtland ausserhalb der genannten Bereiche, das dank der erwähnten Umstände Zeugnis einer alten Kulturart ablegt, die für viele Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum hervorbringt. Es ist unser Ziel, durch eine extensive Nutzung diesen naturnahen Zustand beizubehalten. Das Land ist in Pacht gegeben worden, im Wiesenteil sind zwei Schnitte ohne Düngung möglich, im Riedteil muss eine einmalige Mahd im Herbst erfolgen.

Ferner sind als Aufwertungsmassnahmen vorgesehen:

- die Schaffung einiger Wasserlöcher an den tiefsten Punkten, damit die stets zuwandernden Amphibien gesicherte Laichplätze erhalten, die im Frühsommer nicht austrocknen;
- die Pflanzung einer Niederhecke längs eines Weges als Lebensraum für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Auflockerung der sonst eher kahlen Landschaft.

Rolf Hauri

3.4 Burgseeli (Erweiterung)

Gemeinde Ringgenberg

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 1993

LK 1208; Mitte ca. 634 200 / 171 900; 613–620 m ü.M.; Fläche 8,33 ha

3.41 Die Entstehung des Naturschutzgebietes

Um die Erhaltung des landschaftlich reizvollen Faulenseelis, auch Burgseeli genannt, zwischen Goldswil und Ringgenberg, in der Nähe der Hauptstrasse Interlaken-Brienz gelegen, hat sich der Uferschutzverband Thuner- und Brienersee schon kurz nach seiner Gründung (1933) bemüht. 1939/40 gelang es diesem Verband, mit den Haupt-eigentümern des Umlandes Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen, die ein Veränderungsverbot erwirkt haben. Das Gewässer selbst gehört seit eh und je dem Staat. Um den Schutz – namentlich gegen aussen – besser durchsetzen zu können, kam man 1958 überein, das Seeli samt nächster Umgebung zum staatlichen Naturschutzgebiet zu erklären. Dies geschah mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 939 vom 11. Februar 1958. Die Schutzvorschriften erhielten durch den RRB Nr. 1980 vom 21. Juni 1978 eine Ergänzung, womit das Befahren des Seelis mit Booten klar geregelt worden ist.

3.42 Weshalb eine Erweiterung und die Anpassung der Schutzvorschriften?

Die Schutzvorschriften von 1958 und 1978 waren nicht mehr zeitgemäss und mussten den heutigen Anforderungen angepasst werden, namentlich aus zwei Gründen:

1. Das Seeli weist ein ungünstiges Verhältnis Wasservolumen/Zu- und Abfluss auf. Deshalb haben sich verstärkte Düngergaben im Umland sehr nachteilig auf die Wasserqualität ausgewirkt. Mit den Schutzvorschriften soll diese Düngerezufuhr möglichst ausgemerzt werden. Durch entsprechende Pachtverträge – das offene Land gehört grösstenteils der Burgergemeinde Ringgenberg-Goldswil – kann man dieses Ziel erreichen.
2. Mehr und mehr sind Wiesenstücke am Westufer zum Lagern und als Ausgangspunkt zum Baden missbraucht worden.

Diese Tätigkeiten hat der bisherige Schutzbeschluss nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Dies führte zu Klagen der Bewirtschafter, namentlich aber auch zu solchen der Gemeinde, die das eingefriedete Strandbad betreibt und natürlich auch namhafte Ausfälle bei den Einnahmen aus den Badeeintritten zu verzeichnen hatte. Ebenso ist der Uferpflanzengürtel beeinträchtigt worden.

Schliesslich hat eine Neuvermarkung auch Änderungen an den Eigentumsverhältnissen gebracht: Der Staat ist nun nicht nur Eigentümer der eigentlichen Seeparzelle, vielmehr am West- und Nordufer auch eines durchschnittlich 8 m breiten Uferstreifens. Aber ebenso die anschliessenden Feuchtwiesen, die nicht dem Staat gehören, verdienen es, ins Schutzgebiet aufgenommen zu werden. Die Neuabgrenzung (Vergrösserung des Schutzgebietes um 1,02 ha) sowie die angepassten Schutzvorschriften tragen diesen Umständen Rechnung. Die bisherige Regelung der Fischerei wird beibehalten. Der Fischereiverein Ringgenberg-Goldswil als Pächter des Staates beteiligt sich auch an der Aufsicht sowie an der Pflege des Gebietes. Schliesslich ist noch eine Namensänderung des Schutzgebietes vorgenommen worden: Mehr und mehr hat sich der Name

«Burgseeli» durchgesetzt, er findet sich auch in den offiziellen Plänen und Karten. Begreiflicherweise hat ein «Faulenseeli» einen etwas zweifelhaften Ruf! Diese Namensänderung erfolgte auch auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde Ringgenberg hin.

3.43 Naturschützerische Bedeutung

Das 5,7 ha grosse, gut 20 m tiefe Burgseeli weist je ungefähr zur Hälfte Steil- und Flachufer auf. Naturschützerisch bedeutsam sind letztere. Dennoch findet man hier schon nicht mehr die Artenvielfalt, wie man sie bei entsprechenden Gewässern des Mittellandes antreffen kann. Der besondere Wert des Schutzgebietes liegt deshalb vorwiegend im Landschaftlichen. Am West- und Nordufer ist allerdings der Schilfgürtel recht gut ausgebildet, hingegen musste aber in den letzten Jahren leider ein beachtlicher Rückgang der früher sehr ausgedehnten Bestände der Weissen Seerose hingenommen werden. Schuld daran trägt zweifellos der Düngereintrag aus der Umgebung, der ja nun durch eine umweltschonendere Landwirtschaft stark eingeschränkt werden soll. Eine Erholung der Seerosen kann man erhoffen. Auch bei den angrenzenden Feuchtwiesen ist wieder eine grössere Artenvielfalt zu erwarten, sobald eine extensivere Bewirtschaftung erfolgt und die Schäden durch Lagernde und Badende ausbleiben. Der Fischbestand ist bedeutend, allerdings stark durch menschliche Interessen beeinflusst. Als bemerkenswert ist das reichliche Vorkommen der Teichmuscheln zu bezeichnen. Sie hält hier einen der höchstgelegenen Standorte im Kanton Bern. Stockente, Blässhuhn und Teichrohrsänger brüten hier, allerdings eher in geringer Dichte.

Rolf Hauri

3.5 Bickigenmatte

Gemeinde Wynigen

Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 12. Juli 1993

LK 1147; 616 450 / 216 250; 527 m ü.M.; Fläche 160 a

Bereits anlässlich der Vorabklärungen für eine Gesamtmelioration Wynigen im Jahre 1979 hat das Naturschutzinspektorat das Anliegen zur Schaffung eines Naturschutzgebietes in der Bickigenmatte vorgebracht. Nach der Gründung der Bodenverbesserungsgenossenschaft galt es, sich aktiv dafür einzusetzen: Zur Sicherstellung einer Zuteilung an das Naturschutzinspektorat in der Bickigenmatte musste ein Anspruch in Form von Staatsland begründet werden. Auf der Suche nach Staatsparzellen innerhalb des GZ-Perimeters gelangte das Naturschutzinspektorat vorerst an die Liegenschaftsverwaltung. Diese wies darauf hin, dass die fraglichen Grundstücke zum Pfrundgut gehörten und aus diesem Grunde für den Naturschutz nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Somit musste zusätzlich Land erworben werden. Eine Anfrage bei der halbstaatlichen Institution, den Bernischen Kraftwerken, wurde positiv beantwortet.

Mit Kaufvertrag vom 5. November 1985 konnte von den BKW ein Stück Land erworben werden. Da die Ausscheidung des Naturschutzgebietes Bickigenmatte aber mehr Land als der von der BKW erworbene Anspruch erforderte, wurde erneut die Frage nach dem Einwurf des staatlichen Pfrundgutes gestellt. Mit RRB Nr. 3907 vom 24. Oktober 1990 konnte die Aufhebung des Zweckentfremdungsverbotes für die drei betroffenen Pfrundgut-Parzellen erwirkt werden. Damit war es möglich, das ganze geplante Naturschutzgebiet Bickigenmatte mit einer Fläche von 1,76 ha dem Staat zuzuteilen.

Gegen die Neuzuteilung erhob der frühere Eigentümer der Bickigenmatte Einsprache. Nachdem sowohl Bodenverbesserungsgenossenschaft als auch Schätzungskommission die Einsprache abwiesen, musste das Gebiet anlässlich der Einigungsverhandlung vor der Kantonalen Bodenverbesserungskommission um 16 a reduziert werden. Durch Vergleich konnte damit die Einsprache gütlich erledigt werden. Das neue Naturschutzgebiet umfasst daher neu eine Fläche von 160 a. Der Neuantritt des Landes erfolgte auf den 15. November 1992.

3.51 Naturschützerische Bedeutung

Dem Gebiet kommt regionale Bedeutung zu: Die Bickigenmatte ist als Objekt Nr. 2492 im – allerdings noch nicht rechtskräftigen – Flachmoorinventar des Bundes enthalten und als von regionaler Bedeutung eingestuft. Dazu ist zu bemerken, dass es sich bei derartigen Flachmooren um letzte Reste eines früher im Mittelland in tonigen Senken häufigen Lebensraumtypes handelt. Heute sind über 90% dieser Moore und Sumpfwiesen durch Drainage und Nutzungsintensivierung verschwunden, was die hohe Bedeutung vor allem im Mittelland erklärt.

Über die botanische Bedeutung liegen Berichte vom Botaniker DR. W. RYTZ, Burgdorf, und vom Büro UNA, Atelier für Naturschutz und Umweltfragen, Bern, vor. In seinem Bericht vom 5. Mai 1985 erwähnt DR. RYTZ vor allem Wassersellerie, braune Segge, Rüsterstaude und Kuckuckslichtnelke als «wertvolle und typische Riedpflanzen». Dem Kurzgutachten der UNA vom 18. September 1984 ist zu entnehmen: «Diese von Seggen dominierte Flachmoorvegetation weist die typischen Vertreter der Sumpfdotterblumenwiesen wie die Kuckuckslichtnelke (*Silene flos-cuculi*), das Sumpfvergisssmeinnicht (*Myosotis palustris*), den Schlangenknöterich (*Polygonum bistorta*) und die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) auf. Pflanzensoziologisch wird diese Wiese zum Verband *Calthion* gerechnet, wobei mit dem reichen Vorkommen der Spierstaude (*Filipendula ulmaria*) ein Einschlag zum *Filipendulion* vorhanden ist.»

Gezielte zoologische Untersuchungen unterblieben bisher. Es darf aber festgestellt werden, dass das Gebiet eine reiche Insektenfauna beherbergt, wobei besonders Schmetterlinge und Heuschrecken auffallen. Für Libellen und Amphibien könnte das Gebiet ohne grossen Aufwand durch die Schaffung eines Tümpels im Bereich des ehemaligen Entwässerungsgrabens noch aufgewertet werden.

Ein besonderer Stellenwert kommt der Bickigenmatte insbesondere auch als ökologischer Trittstein und Korridor im Verbund mit dem neuen offenen Bachlauf in landwirtschaftlich intensiv genutzter Umgebung zu.

Der Unterhalt des Gebietes soll durch extensive landwirtschaftliche Nutzung (Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag mit entsprechenden Auflagen) sichergestellt werden.

Thomas Aeberhard

3.6 Hochmoorobjekt Gänsemoos

Gemeinde Wahlern

Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 1993

LK 1186; Koord. 593 650 / 187 000; 800 m ü.M.; Fläche 3,98 ha

3.61 Vorgeschichte

Mit der Unterschutzstellung des Hochmoorobjektes Gänsemoos beginnt für das Naturschutzinspektorat ein neues Kapitel, das über mehrere Jahre fortgeschrieben werden wird. Das Gänsemoos ist nun das erste Biotop aus der 98 Objekte umfassenden Bundesinventarliste, das neu unter Schutz gestellt wurde, gemäss den Vorschriften der Rothenthurminitiative und der seit 1. Februar 1991 in Kraft getretenen eidgenössischen Hochmoorverordnung. (Zu präzisieren ist, dass bereits 29 Hochmoorobjekte innerhalb früher errichteter Naturschutzgebiete liegen). Die Plangrundlagen des Bundesinventares im Massstab 1 : 25 000 wurden im Kanton Bern mit einer Detailkartierung, anhand von Luftbildern und mit Vermessungsplänen, ergänzt. Diese Grundlagen im Massstab 1 : 2000 bzw. 1 : 5000 dienten bei den Verhandlungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern, um den notwendigen und sinnvollen Perimeter einer Unterschutzstellung festzulegen. Die Verhandlungen mit den Betroffenen wurden durch die allgemeine stärkere Ausrichtung der Agrarpolitik in Richtung naturnähere und ökologischere Landwirtschaft positiv beeinflusst. Die Grundeigentümer haben aber auch eingesehen, dass ein paar Hektaren Hochmoorflächen, inklusive der notwendigen Umfelder, wirklich die letzten Biotope für viele Arten von Pflanzen und Tieren sind. Die Abgrenzung einer sinnvollen Naturschutzfläche sowie eine ortsübliche Entschädigung der umliegenden beeinträchtigten Feuchtwiesen haben zur Zustimmung zum Hochmoorobjekt Gänsemoos und somit zum Naturschutzgebiet Nr. 170 im Kanton Bern beigetragen.

3.62 Die naturschützerische Bedeutung des Gänsemooses

Das in einer Geländemulde liegende Verlandungsmoor hat sich im Laufe der Zeit zu einem zentrischen, aufgewölbten Hochmoor entwickelt. Die von der Ausbeutung während des Weltkrieges her stammenden Torfstichgruben sind meist wieder von einem Torfmoostepich bewachsen. Auf den Torfstichrücken gedeihen Pflanzenarten der Hochmoorheide. Besonders speziell ist aber der im Mittelland sehr selten gewordene Bergföhren-Hochmoorwald, der leider heute nur noch in einem kleinen Bestand-

teil vorkommt. Mit dem Schliessen der Drainagegräben und somit Erhöhen des Wasserspiegels sowie dem Auslichten (Abholzen) im Zentrumsbereich kann das regenerationsfähige Hochmoorobjekt, als Kleinod im Voralpengebiet, erhalten werden.

3.63 Schutzbestimmungen für das Hochmoor Gänsemoos

Um in diesem recht kleinen Gebiet, mit verschiedenen bisherigen Nutzungsansprüchen, die erforderlichen Schutzziele zu erreichen, sind verhältnismässig strenge Schutzbestimmungen erforderlich. Es besteht eine innere Zone A mit einem absoluten Betretverbot und auch Pflückverbot für das bisher beliebte Sammeln von Beeren, Pilzen und Pflanzen. Lassen wir die Früchte den hier lebenden Tieren als Nahrungsvorrat oder -reserven. Nebenan gibt es noch genügend Sammelmöglichkeiten!

Im ganzen Schutzgebiet von rund 4 ha ist u.a. das Befahren der Wege, das Reiten, das Zelten und Campieren, das Eingreifen in den Wasserhaushalt, das Ablagern von Abfällen oder das Errichten von Bauten untersagt.

3.64 Pflege und Unterhalt des Gänsemooses

Wichtig ist, dass der Wald naturnah gepflegt und die Feuchtwiesen extensiv bewirtschaftet werden können, so wie mit den Betroffenen abgemacht wurde. Weiterhin ist das Naturschutzinspektorat für die naturschützerische Pflege verantwortlich und wird auch über den im nordwestlichen Waldeck gelegenen und zu unterhaltenden Weiher zu entscheiden haben. Zusammen mit dem Wohn- und Pflegeheim Riggisberg, als Besitzerin der grössten und wertvollsten Moorparzelle, sowie dem Kreisforstamt Schwarzenburg wird der Holzschlag für das Auslichten zu besprechen und vor Ort anzuzeichnen sein. Durch diese Massnahme soll der einzigartige Bergföhrenrestbestand besser freigestellt und somit eine Bastardierung mit den Waldföhren erschwert werden.

Ruedi Keller

3.7 Hochmoorobjekt Wissenbach West

Gemeinde Rüschegg

Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 1993

LK 1206; Koord. 599 950 / 177 850; 1200 m ü.M.; Fläche 9,25 ha



Abbildung 7: Hochmoor Wissenbach im Gurnigelgebiet.

3.71 Vorgeschichte

Das Hochmoor Wissenbach ist heute das grösste zusammenhängende Hochmoorvorkommen im Gurnigelgebiet. Durch verschiedene Umstände wurde ein vollständiger Abbau des Torfvorrates verhindert (Wirtschaftliche Lage, Besitzerwechsel, Verpachtung des umliegenden Landes). Die bei Regenerationsarbeiten mitarbeitenden Schüler haben das letzte Stück bereitgelegte Rollwagenschienen aus dem Hochmoor herausgetragen. Die metertiefen Entwässerungsgräben haben dazu beigetragen, dass ein grosser Teil der Moorfläche verheidete, allerdings ohne dass, trotz abgesenktem Wasserspiegel, die Bäume oder Büsche vermehrt Fuss fassen konnten. Diesem Hochmoor kann im heutigen Zustand nur noch sekundärer Charakter zugeschrieben werden. Noch vorhandene Hochmoorbulten und Rüllenvegetationen lassen aber darauf schliessen, dass mit einem Anheben des Wasserspiegels die Aussichten auf eine Entwicklung einer vielgestaltigen Hochmoorvegetation sehr gross sind!



Abbildung 8:
Torfprobebohrung zur
Beurteilung von Massnahmen.

3.72 Die naturschützerische Bedeutung des «Wissenbach West»

Früher war es sicher hydrologisch ein zusammenhängendes Gebiet. Jetzt ist es getrennt durch den sich immer tiefer in die weiche Unterschicht einfressenden Wissenbach. Das Biotop Wissenbach West ist eindeutig ein Hanghochmoor. Der Torfkörper wird gegen den Moorunterrand zu immer mächtiger. Am oberen Rand wurden 2,5 m Torf gemessen, am untern Rand sind es mehr als 5 m. Die Bewirtschaftung des Umfeldes erfolgt heute extensiv, so dass keine weitere Eutrophierung mehr erfolgen wird. Von der Strasse aus lässt sich das rund 9 ha grosse Naturschutzgebiet in seiner Vielfalt erleben.

3.73 Schutzbestimmungen für das Hochmoor Wissenbach West

Ein striktes Betretverbot für die grösste zusammenhängende Hochmoorfläche ist sicher angebracht. Ebenfalls gelten die gleichen Bestimmungen, die in Kapitel 3.63 erwähnt wurden. Auch weitere Hochmoor-Naturschutzgebiete werden in Zukunft nach den gleichen Grundsätzen errichtet und in den Regierungsratsbeschlüssen vergleichbare Vorschriften aufweisen.

3.74 Pflege und Unterhalt des Hochmoores

Seit Jahren sind die tiefen Wassergräben vielen Leuten ein Dorn im Auge. Im Herbst 1993 konnte eine erste Serie wichtiger Abzugsgräben unter Mithilfe von Schulklassen aus der Region mit Torfmaterial aufgefüllt werden (vergleiche Kapitel 2.21 dieses Berichtes). Eine erste Beurteilung der getroffenen Massnahmen ist positiv ausgefallen. Wir werden die Vegetation und den Wasserstand überprüfen und zur gegebenen Zeit weitere angezeigte Regenerationsmassnahmen in die Wege leiten. Hoffentlich können wir wieder mit freiwilligen Helfern arbeiten, da wir diese Hochmoorflächen nicht mit Maschinen befahren wollen.

Ruedi Keller



Abbildung 9: «Baustelle» bei Regenerationsarbeiten. ...zufrieden mit der geleisteten Arbeit und mit sich selbst ...

3.8 Hochmoorobjekt Wissenbach Ost

Gemeinde Rüschegg

Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 1993

LK 1206; Koord. 600 100 / 178 1300; 1200 m ü.M.; Fläche 1 ha

3.81 Vorgeschichte

Das Hochmoor Wissenbach ist heute das grösste zusammenhängende Hochmoorvorkommen im Gurnigelgebiet. Die Wissenbach-Ost-Flächen gehörten zu einem viel ausgedehnteren Moorkomplex, der auch das Gebiet Wissenbach West einschloss. Die Eidgenossenschaft ist Besitzerin der Alpliegenschaft und verwendet das umliegende Land als Schiessplatz. Die Moorfläche wurde für militärische Zwecke nicht benutzt. Allerdings liegen heute noch Einzelteile einer Torfbriquettemaschine in den früher ausgehobenen Drainagegräben. Verfallene Torfstichkanten weisen auch auf eine wahrscheinlich nur oberflächliche Abtorfung hin. Der bestehende Weidezaun grenzt bereits heute interessante Teile der Hochmoormischvegetation aus.



Abbildung 10: Dieser Bohrkern aus 2,50 m Tiefe zeigt den Übergang zwischen Flyschablagerung und gewachsenem Torf.

3.82 Die naturschützerische Bedeutung des «Wissenbach Ost»

Jetzt getrennt vom Gebiet Wissenbach West, durch den eingefressenen Wissenbach, kann das Gebiet Wissenbach Ost als leichtgeneigtes Hangmoor bezeichnet werden. Trotz der kleinen Fläche von 1 ha kommen verschiedene interessante Elemente vor: Hochmoormischvegetation, Randlagg (Randsumpf, wo sich nährstoffarmes Wasser des Hochmoores mit nährstoffreicherem Wasser des Fichtenwaldes vermischt), Schlenke (vernässte Senke) und Pfeifengrasbestände.

3.83 Schutzbestimmungen für das Hochmoor Wissenbach Ost

Hier gelten alle Bestimmungen für das ganze Schutzgebiet. Es besteht keine Trennung zwischen einer Zone A (innere Zone) und B (äussere Zone). Betreten, Campieren, Pflanzen pflücken oder einbringen, Bauten errichten, Gräben öffnen oder Aufforsten sind die wichtigsten Verbote, die zwingend eingehalten werden müssen.

3.84 Pflege und Unterhalt des Hochmoores

Im Bereiche der Drainagegräben sind die Fichten stark aufgekommen. Eine Auslichtung und eine Entbuschung sind sicher angezeigt. Ebenso werden wir die Pfeifengraswiese versuchsweise alle zwei Jahre mähen und das Schnittgut abtransportieren. Dadurch soll eine Ausmagerung des Standortes erfolgen und somit die Zunahme der moortypischen Pflanzenarten beeinflusst werden. Ein Verschliessen der im umliegenden Wald tief eingefressenen Drainagegräben kann nicht einfach mit zwei Brettern erfolgen. Es braucht später eine genauere Studie der Abflussniveaus.

Ruedi Keller

3.9 Hochmoorobjekt Dürrentanne

Gemeinde Rüschegg

Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 1993

LK 1206; Koord. 597 000 / 174 550; 1340 m ü.M.; Fläche 0,45 ha

3.91 Vorgeschichte

Das Hochmoor Dürrentanne liegt inmitten einer erschlossenen Alp, eingebettet in einen Moränenwall. Vor rund zehn Jahren wurden Drainagegräben angelegt und das Wasser durch die Moräne hindurch abgeführt. Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen des Moorschutzes konnte jetzt zusammen mit dem Eigentümer das Hochmoor Dürrentanne unter Schutz gestellt werden.

3.92 Die naturschützerische Bedeutung von Dürrentanne

Dürrentannen ist eines der ausgeprägtesten Sattelhochmoore. Seit dem Rückzug der Gletscher konnte sich in der geschlossenen Mulde das Hochmoor über Jahrtausende langsam aufwölben. Die Mächtigkeit wurde nicht gemessen. Es ist aber bekannt, dass bei einer Versuchsgrabung aus einer Tiefe von fünf Metern immer noch «schönster Gartentorf» gefördert wurde. Dieses grosse Torfvorkommen, allenfalls auch wissenschaftlich für die Pollenanalyse interessant, muss unbedingt so erhalten bleiben wie es ist. Die grosse Population von Sonnentau und anderen seltenen Hochmoorpflanzen kann nur durch eine rigorose Abgrenzung erhalten werden.

Zusätzlich konnte ein bestehender und vergrößerter Teich in das Schutzgebiet einbezogen werden. Mitten im Schutzgebiet entstand ein weiterer Teich, da für das Auffüllen der Gräben über 150 m³ Torfmaterial benötigt wurde. Diese offenen Wasserflächen mit zum Teil flach ausgestalteten Randpartien stellen eine weitere Bereicherung für Fauna und Flora eines geschützten Raumes dar.

Die umliegende Alpfläche wurde als Flachmoor auskartiert. Der Bewirtschafter schloss einen Feuchtgebietsvertrag ab; das heisst, dass diese Flächen weiterhin extensiv und ohne Düngung bewirtschaftet werden.



Abbildung 11: Die Massnahme: Gräben ausheben bis auf den gewachsenen Torf, bevor mit dem Auffüllen begonnen werden kann.

3.93 Schutzbestimmungen für das Hochmoor

Inmitten der Alp Dürrentannen sind 45 a als Naturschutzgebiet bestimmt worden. Die bisher erfolgte Beweidung und Durchquerung durch das Vieh ist jetzt nicht mehr möglich. Auch können die Gräben nicht mehr unterhalten werden; im Gegenteil, sie wurden bereits zugeschüttet (vergleiche Kapitel 2.21 dieses Berichtes). Die auf der ausgeschiedenen Fläche wachsenden Beeren sind nicht für Sammler, sondern für die wildlebenden Tiere bestimmt. Weitere Aktivitäten wie Zelten, Abkochen, Hunde dressieren oder spazierenführen usw. sind ebenfalls ausserhalb des Naturschutzgebietes zu unternehmen.

3.94 Pflege und Unterhalt des Hochmoores

Die für eine vorgesehene Trockenlegung oder Ausbeutung des Moores angelegten Wassergräben konnten im Herbst 1993 maschinell wieder zugefüllt werden, nachdem mit gestampftem Lehm der Moränendurchlass gestopft wurde. Das Hochmoor hat nach unserer Einschätzung ein sehr hohes Regenerationspotential. Auf jeden Fall sind wir gespannt auf die ersten systematisch zu erhebenden Kontrollresultate innerhalb der abgezäunten Fläche. In die Abzäunung wurde ein Teil eines Flachmoores miteinbezogen. Je nach der Entwicklung der Vegetation des Flachmoores, jetzt ohne Beweidung, müssen unterschiedliche Pflegemassnahmen durch das Naturschutzinspektorat vorgeesehen werden.

Ruedi Keller

3.10 Geschütztes geologisches Objekt Austernriff am Scherpfrain

Gemeinde Häutligen

Regierungsratsbeschluss Nr. 2471 vom 30. Juni 1993

LK 1187; 612 470 / 190 000; 757 m ü.M.

Im Jahre 1987 publizierte die Gemeinde Häutligen das Vorhaben, die Böschung am Scherpfrain mittels einer Löffelsteinmauer zu sanieren. Da dadurch ein fossiles Austernriff zum Verschwinden gebracht worden wäre, erhob die Naturschutz-Kommission der Naturforschenden Gesellschaft in Bern dagegen Einsprache und verlangte den Beizug des Naturschutzinspektorates. Gleichzeitig stellte sie am 18. Dezember 1987 beim Naturschutzinspektorat Antrag zur Unterschutzstellung dieser Fossilienfundstelle. An Ort und Stelle wurde der Gemeinderat über die naturschützerische Bedeutung des Riffs und die unumgängliche Erhaltung orientiert: Alternative Sanierungsmöglichkeiten der Böschungsanbrüche sollten geprüft werden. Das vom Naturschutzinspektorat veranlasste Kurzgutachten des Büros «CSD COLOMBI SCHMUTZ UND DORTHE AG» kam zum Schluss, dass bezüglich Gesamtstabilität der Böschung kein Risiko bestehe und dass die vom Naturschutzinspektorat vorgeschlagenen alternativen Massnahmen (Entlastung der Böschung durch Schlagen schwererer Bäume; Abstüt-

zung der vorspringenden Böschungspartien mittels einfachem Holzstützwerk) genügen würden. Diese Massnahmen fanden ebenfalls Unterstützung bei den paläontologischen Geologen. Das beigezogene Kreisforstamt arbeitete ein einfaches Projekt aus. Dieses konnte jedoch noch nicht realisiert werden.

Auf Wunsch der Gemeinde und der Einsprecher trat das Naturschutzinspektorat mit den direkt betroffenen Grundeigentümern in Verhandlungen. Leider konnten wir uns zufolge prioritärer und termingebundener anderer Aufgaben nicht im gewünschten Masse mit diesem Geschäft befassen, so dass sich die Verhandlungen immer wieder verzögerten. Während der eine Grundbesitzer den Schutzbestimmungen zustimmte und die entsprechende Vereinbarung unterzeichnete, reagierte der andere auf unsere Anfragen nicht. Immerhin konnten wir aber davon ausgehen, dass er sich gegen eine Unterschutzstellung nicht zur Wehr setzen und keine Rechtsmittel ergreifen würde. Weil die Gemeinde auf einen Abschluss des Geschäftes drängte, wurde schliesslich der Beschluss trotz dieses Makels vorbereitet. Wegen der fehlenden Zustimmung musste der Schutz allerdings gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 nicht durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion, sondern durch Beschluss des Regierungsrates erfolgen.

Bedeutung:

Aus dem Bericht des Geologischen Institutes der Uni Bern vom 8. Dezember 1987 (PROF. DR. R. HERB und PD DR. J. GEISTER) entnehmen wir folgende Beschreibung und Bewertung:

«Das Austernriff von Häutligen liegt an der Basis des Strassenanschnittes Scherpfrain, eingebettet in die sandigen Mergel des höheren «Helvétien». Es wird überlagert von Muschelsandstein und einige Meter darüber von einer harten Nagelfluhbank. Im südlichen Abschnitt des Aufschlusses sind die Austern fast alle doppelklappig in Lebensstellung eingebettet; nördlich hiervon finden sich beide Klappen isoliert und etwas verdriftet.

Die Erhaltung des am Scherpfrain aufgeschlossenen Austernriffes und der Zugang zu ihm ist – je nach den zugrundegelegten Kriterien – sowohl von weltweiter, nationaler, regionaler als auch von lokaler Bedeutung:

- a) Aus dem Riff von Häutligen wurden in den letzten 200 Jahren mehrere nominelle Arten von Austern neu aufgestellt und verschiedene Exemplare in wissenschaftlichen Tafelwerken abgebildet. Diese müssen bei einer allfälligen systematischen Revision weltweit Berücksichtigung finden. In diesem Fall wären Neuaufsammlungen nötig, wofür der Aufschluss zugänglich bleiben muss.
- b) Das Austernriff von Häutligen ist das einzige fossile Austernriff der Schweiz und das einzige derartige Riffvorkommen nördlich der Alpen und deshalb als ein Naturdenkmal anzusehen, dessen Bedeutung weit über die Landesgrenzen hinausgeht. Es ist wegen seiner Anschaulichkeit ein beliebtes Ziel von Exkursionen schweizerischer Universitäten und wird gegenwärtig im Rahmen einer regionalen Arbeit über die obere Meeresmolasse untersucht.

- c) Der Strassenanschnitt am Scherpfrain bietet einen einmaligen Einblick in einen fossilen marinen Lebens- und Ablagerungsraum im Einflussbereich eines ehemaligen Flussdeltas. Im Bereich dieses Deltas wurde ein Teil des Abtragungsschuttes der sich heraushebenden Alpen vor 17 Millionen Jahren in das Molassemeer des heutigen Bernbiets geschüttet.
- d) Das Austernriff am Scherpfrain hat die Gemeinde Häutligen seit über 200 Jahren durch Nennung in der wissenschaftlichen Literatur europaweit bekannt gemacht. Ausserdem sei daran erinnert, dass bereits in den Reiseführern des 18. Jahrhunderts den Schweizreisenden ein Besuch von Häutligen wegen der Austernbank als touristische Attraktion empfohlen wurde.»

Aufgrund dieser Besonderheiten handelt es sich um ein geologisches Naturdenkmal von mindestens nationaler Bedeutung, welches unbedingt ungeschmälert zu erhalten ist. Aus diesem Grunde mussten das Sammeln und Suchen von Fossilien sowie das Nachgraben grundsätzlich untersagt werden.

Thomas Aeberhard



Abbildung 12: Fossiles Austernriff am Scherpfrain (Foto Naturschutzinspektorat 27. Januar 1988).

4. Bewirtschaftungsverträge und Umsetzung von Bundesinventaren

4.1 Bewirtschaftungsverträge

Auf der Basis der VTF (kantonale Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete) wurden 1992 insgesamt rund 2,8 Mio. Franken ausbezahlt. Da die Änderungen im neuen Landwirtschaftsgesetz (LWG), insbesondere die Beiträge für den ökologischen Ausgleich (Art. 31 b LWG) zu gewissen Überschneidungen führten, musste die VTF angepasst werden. Aufgrund dieser neuen Rechtslage und der erweiterten Flächen mit Vertragsabschlüssen wurden für 1993 4 Mio. Franken ausbezahlt. Dabei wurden folgende Beiträge an Bewirtschafter ausgerichtet:

- Trockenstandorte:

abgeschlossene Verträge:	1111
Vertragsfläche:	4026 ha
Beiträge 1993 (VTF):	Fr. 1 700 707.–
Beiträge 1993 (31 b LWG):	Fr. 314 776.–
- Feuchtgebiete:

abgeschlossene Verträge:	674
Vertragsfläche:	3722 ha
Beiträge 1993 (VTF):	Fr. 1 814 496.–
Beiträge 1993 (31 b LWG):	Fr. 176 769.–

Felix Leiser

4.2 Flachmoore

Im Jahre 1993 wurde die Detailkartierung der Flachmoore im Massstab 1 : 5000 – als Konkretisierung des Bundesinventares – weitergeführt. Ende 1993 waren im Kanton Bern insgesamt rund 5367 ha aufgenommen. Diese Detailkartierung sollte 1994 abgeschlossen werden können. Für die neu kartierten Flachmoore wurden den Bewirtschaftern wiederum die entsprechenden Verträge angeboten. Aus verschiedenen Gründen konnten bisher nicht für die gesamte inventarisierte Flachmoorfläche Verträge angeboten werden: Teilweise waren die Bewirtschafter nicht ausfindig zu machen oder gewisse Flächen liegen in vom Naturschutzinspektorat gepflegten Gebieten. Für rund 87% der Fläche konnten die angebotenen Verträge abgeschlossen werden (vgl. 4.1, Feuchtgebiete). Im weiteren nahm der Kanton Bern zuhanden des Bundesrates nochmals Stellung zur bevorstehenden Inkraftsetzung der Flachmoorverordnung. In dieser Stellungnahme wurden der Stand der Bereinigung (Diskussion von Konfliktpunkten in Flachmooren) dargelegt sowie die Anregungen zum Verordnungstext, wie sie bereits 1991 formuliert wurden, nochmals unterstrichen.

Felix Leiser

4.3 Hochmoore

Seit der Inkraftsetzung der Hochmoorverordnung im Jahre 1991 laufen im Kanton Bern die Arbeiten zu deren Umsetzung. Der Stand der Bearbeitung für die 98 Hochmoorobjekte von nationaler Bedeutung kann per Ende 1993 wie folgt zusammengefasst werden: Von den 98 Hochmooren befinden sich 29 Objekte in bereits bestehenden Naturschutzgebieten. In 8 Fällen wird der bestehende Schutz als genügend erachtet, während in den restlichen 21 Gebieten die Schutzbeschlüsse revidiert werden müssen. 1993 konnten 4 Hochmoore mit neuen Naturschutzgebieten gesichert werden (vgl. Abschnitte 3.7 bis 3.10), womit bei insgesamt 12 Hochmooren der Vollzug abgeschlossen ist. Für viele Hochmoore wurden 1993 die nötigen Vorarbeiten wie Vegetationskartierung oder Besprechungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern durchgeführt. Aufgrund dieser Arbeiten wird es in naher Zukunft möglich sein, die Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten.

Felix Leiser

4.4 Auen

Wie schon im Tätigkeitsbericht 1992 erwähnt wurde, ist die Auenverordnung und damit das Bundesinventar der **Auengebiete** von nationaler Bedeutung seit dem 15. November 1992 in Kraft. Im Herbst 1993 begannen wir konkret mit dem Vollzug. Es fand eine schriftliche Informationskampagne statt für die Gemeinden, auf deren Gebiet Auenobjekte liegen. Gleichzeitig wurden die Gemeinden gebeten, die entsprechenden Grundeigentümer und Bewirtschafter über die Auenobjekte und die Auenverordnung in geeigneter Weise zu informieren.

Verwaltungsintern veranstalteten wir einen Informationsnachmittag, in Zusammenarbeit mit der Auenberatungsstelle des Bundes. Vertreter der Forstverwaltung, des Meliorationswesens, des Tiefbauamtes, des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes u.a. wurden orientiert über die Auenproblematik und über den vorgesehenen Vollzug. Viel Gewicht wurde dabei gelegt auf das Aufzeigen der Notwendigkeit der amtsübergreifenden Koordination und engen Zusammenarbeit, da die Auenobjekte ja nicht in unberührten Gebieten liegen, sondern vielmehr schon im Interessenkonflikt von allen möglichen Anliegen stehen.

15 der 29 Auenobjekte stehen bereits ganz oder teilweise unter Schutz. Je nach Situation und Zustand der Gebiete kann die Umsetzung über verschiedene Ansätze erfolgen:

- *Bestehende Naturschutzgebiete mit schon genügendem Schutz* brauchen keine weitere Bearbeitung.
- *Bei bestehenden Naturschutzgebieten mit ungenügenden Schutzbestimmungen* bezüglich der Auenproblematik oder mit nicht deckungsgleichem Perimeter werden die Schutzbestimmungen überarbeitet und allenfalls die Perimeter erweitert.

- *Bisher ungeschützte Objekte* können nach Rücksprache mit allen Beteiligten (Gemeinden, Grundeigentümer, Bewirtschafter) neu mit umfassenden Schutzbestimmungen unter Schutz gestellt werden.
- *Bisher ungeschützte Objekte* können allenfalls über Waldwirtschaftspläne oder/und Nutzungspläne gesichert werden. Hier stellt sich die Frage, wieweit neben der Forst- und Landwirtschaft die Nutzung der Wasserkraft und des Grundwassers, die Kiesgewinnung, die Schifffahrt und die Erholungsnutzung einschliesslich der Fischerei abgedeckt werden können (vgl. Auenverordnung Art. 5).

Für die Umsetzung wurde eine *Prioritätenliste* erarbeitet, basierend auf:

- dem Vernehmlassungsbescheid zum Aueninventar
- aktuellen Problemen aus Mitberichtsgeschäften
- den Angaben von Gebietskennern.

Wie wir schon in den wenigen Monaten des Vollzugs erfahren haben, wird kaum eine straffe Prioritätenliste eingehalten werden können, zumal laufend aufgrund akuter Probleme (z.B. Ortsplanungsrevisionen, Baugesuche, Kiesgewinnung) Entscheide bezüglich Vollzug gefällt werden müssen.

Ruth Schaffner

5. Das Naturschutzgesetz und die neue Verordnung

Das neue Naturschutzrecht hatte eine lange Vorgeschichte und natürlich seine rechtlichen Vorfahren. Die wichtigsten kantonalen Vorfahren waren:

- Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Art. 83 von 1911
- drei Verordnungen 1912, 1933 und 1958
- die Naturschutzverordnung 1972

In der Zeitspanne von 1902 bis heute hat sich im Bereich der gesamten Umweltrechtsetzung bei Bund und Kanton sehr viel getan und verändert. So entstanden auf Bundesebene mindestens zehn neue Gesetze, welche sich direkt oder indirekt mit dem Natur- und Landschaftsschutz befassen. Diesem Wandel war die Naturschutzverordnung von 1972 natürlich in keiner Art und Weise mehr gewachsen. Deshalb, und natürlich unter dem Eindruck der Annahme der Rothenthurm-Initiative, reichte der heutige Nationalrat und Regierungsratskandidat Ruedi Baumann 1987 eine Motion zur Schaffung eines kantonalen Naturschutzgesetzes ein. Sie wurde damals knapp überwiesen.

Nach mehreren Entwürfen konnte 1990 das Vernehmlassungsverfahren und im März 1991 die 1. Lesung im Grossen Rat durchgeführt werden. Schon in der vorbereitenden Kommission stiessen einige Bestimmungen, so insbesondere Art. 6 über den Schutzbeschluss, auf harte Opposition namentlich aus bäuerlichen Kreisen. Es wurde

gefordert, dass der Naturschutz ausschliesslich nach dem Prinzip der Freiwilligkeit zu vollziehen sei. Unterschutzstellungen mittels kantonaler Verfügung sollten demgegenüber ausgeschlossen werden, wenn nicht sämtliche Betroffenen der Unterschutzstellung zustimmten. Die harte Auseinandersetzung fand auch in der Presse ihren Niederschlag. Diese Opposition und das allgemeine Misstrauen, welches im Grossen Rat dem abstrakten Gesetzestext entgegengebracht wurde, führten zu einem längeren Unterbruch der parlamentarischen Beratung von rund 18 Monaten. Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Grossen Rat für die zweite Lesung einen Verordnungsentwurf vorzulegen und die finanziellen Auswirkungen der neuen Bestimmungen für Kanton und Gemeinden detailliert abzuklären. Auf eigene Initiative liessen wir zudem ein Rechtsgutachten zur Frage der rechtlichen Notwendigkeit eines kantonalen Schutzbeschlusses durch Prof. P. Saladin erstellen. Schliesslich konnte im September 1992 die Vorlage einschliesslich des Schutzbeschlusses – das heisst «mit Zähnen», wie die Presse titelte – mit 94 gegen 50 Stimmen verabschiedet werden. Die Annahme des Naturschutzgesetzes samt seinen einschneidenden finanziellen Folgen in einer Zeit der tiefen Rezession und der roten Zahlen im Staatshaushalt war keine Selbstverständlichkeit. Ich schreibe diesen Erfolg zu einem wesentlichen Teil dem grossen Einsatz und persönlichen Engagement unseres leider scheidenden Direktors, Peter Siegenthaler, zu. Gesetz und zugehörige Verordnung stehen nun seit dem 1. Januar 1994 in Kraft.

Das Naturschutzgesetz weist vier Neuerungen auf, die als besonders wichtig und wesentlich bezeichnet werden können. Es sind die folgenden:

1. Erstmals gibt es im Kanton ein Gesetz über den Naturschutz. Die Form des Gesetzes war nicht nur aus rechtlichen Gründen notwendig. Die umfassende Behandlung des Naturschutzes auf der zweithöchsten Ebene der Erlassformen, dem Gesetz, bedeutet zugleich, dass diesen Anliegen politisch und gesellschaftlich mehr Gewicht zuerkannt und ihnen damit bessere Nachachtung verschafft wird.
2. Die Sicherung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten erfolgt grundsätzlich durch Vertrag (Art. 4 NSchG). Dieser Vorrang des Freiwilligkeitsprinzips gehört zum Kerngehalt des neuen Rechts. Es schafft auch die Voraussetzungen, für Leistungen zugunsten des Naturschutzes angemessene Anreize in Form von Abgeltungen anzubieten.
3. Der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung auf lokaler Ebene obliegt neuerdings den Gemeinden (Art. 16 NschG). Erstmals wird ihnen diese Aufgabe umfassend zugewiesen. Voraussetzung für das Gelingen dieser Delegation ist die Bereitschaft der Gemeinden, die Aufgaben des Naturschutzes an die Hand zu nehmen. Um ihnen den Einstieg zu erleichtern und das erforderliche Wissen zu vermitteln, hat das Naturschutzinspektorat eine umfassende Naturschutzdokumentation zusammengestellt, welche allen Gemeinden, Regierungsstatthaltern sowie Amtsstellen und Organen der Naturschutzaufsicht abgegeben wird. Zudem ist vorgesehen, zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, aber auch mit den landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren, eine Beratung für die Gemeinden einzurichten.

4. Wesentlich erweitert wurden schliesslich die Mitwirkungsmöglichkeiten von Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Gemeinden und Organisationen beim Unterschutzstellungsverfahren. Das neu eingeführte Mitwirkungsverfahren trug unter anderem im Grossen Rat wesentlich dazu bei, dass der Artikel 6 in seiner heutigen Form angenommen wurde. Das neue Verfahren ist allerdings recht kompliziert und aufwendig. Schutzbeschlüsse werden deshalb zukünftig eher mehr Zeit in Anspruch nehmen und die Kräfte im Naturschutzinspektorat zusätzlich binden. Dennoch ist uns dieser Kompromiss natürlich viel sympathischer als ein Naturschutzgesetz ohne kantonalen Schutzbeschluss!

Neuerungen finden sich selbstverständlich nicht nur im Gesetz, sondern auch in der Verordnung. Dort wurde der gesamte Artenschutz aktualisiert, wobei es auch hier nicht möglich war, die Schutzvorschriften nach rein wissenschaftlichen Kriterien festzulegen. Aus letzterer Sicht wäre beispielsweise eine Differenzierung des Kantons nach seinen Landschaftstypen – Alpen und Voralpen, Mittelland und Jura – wünschenswert gewesen. Doch ein derartiger Pflanzenschutz entpuppte sich als nicht praktikabel, weil er zu hohe Anforderungen an den «Normalbürger» gestellt hätte. Einen Kompromiss stellen sodann auch die neuen Schontage für Pilze anstelle einer konkreten Gewichtslimite dar. Nach wie vor gilt diesbezüglich zwar auch noch Art. 699 ZGB, welcher die Menge auf den «ortsüblichen Umfang» beschränkt. Was darunter allerdings zu verstehen ist, dürfte je länger je weniger beantwortet werden können. Die Naturschutzverordnung enthält darüberhinaus noch eine ganze Menge nützlicher Ausführungsbestimmungen zur Schutzwürdigkeit, zum Mitwirkungsverfahren oder etwa zur Pflege von Hecken, Feldgehölzen und Ufervegetation.

Welches sind nun die Auswirkungen des neuen Gesetzes? Antworten auf diese Frage sind nach den ersten 3 Monaten Anwendung des neuen Rechts natürlich noch kaum möglich. Die tatsächlichen Auswirkungen des neuen Rechts werden sich bestimmt erst in den nächsten Jahren oder gar Jahrzehnten zeigen. Da ein umfassendes Biomonitoring heute noch fehlt, wird uns die Antwort aber auch in zehn Jahren wohl nicht leicht fallen. Zudem ist denkbar – und persönlich hoffe ich dies natürlich –, dass sich unsere Landschaft durch die neue Agrarpolitik des Bundes und des Kantons sichtbar zugunsten der Natur verändert. Immerhin konnten wir in den vergangenen Jahren bereits positive Erfahrungen mit dem schon erwähnten Prinzip der Freiwilligkeit sammeln. Ich meine damit die Bewirtschaftungsverträge für Trockenstandorte und Feuchtgebiete. Der grösste Teil der inventarisierten Flächen ist bereits vertraglich geschützt. Ansehnlich ist auch der Gesamtbetrag von 3,5 Mio. Franken, welcher direkt in die Taschen der Bewirtschafter fliesst und damit zur Einkommenssicherung unserer wirtschaftlich arg bedrängten Landwirte beiträgt, auch wenn dies in sehr bescheidenem Rahmen geschieht. Den Vorteilen der vertraglichen Sicherung stehen jedoch auch Nachteile in Form einer aufwendigen Betreuung aller Verträge gegenüber. Diese laufen nach sechs Jahren ab und müssen erneuert werden. Das notwendige Personal dafür steht heute noch nicht zur Verfügung.

Aus diesem Beispiel wird auch ersichtlich, dass der neuzeitliche Naturschutz Geld kostet! Der Grosse Rat beschloss aber das Naturschutzgesetz in voller Kenntnis der finanziellen Auswirkungen. Ein Umstand, auf den wir uns seither bei verschiedenen Budgetberatungen mit mehr oder weniger Erfolg berufen konnten und mussten. Die Sparsbemühungen des Kantons gingen allerdings nicht spurlos am Naturschutz vorüber. Die Abstriche im Vergleich mit den vom Grossen Rat verlangten Finanzperspektiven zum Naturschutzgesetz reichen von rund 15% im Budget 1994 bis 50% im Finanzplan 1998. Wir setzen selbstverständlich alles daran, diese ernüchternden Zahlen nach oben zu korrigieren. Gleichwohl müssen wir auch anerkennen, dass wir gerade im finanziellen Bereich heute von seiten der Landwirtschaft spürbare Schützenhilfe erhalten. Ich denke dabei an die Öko-Beiträge, gestützt auf Art. 31b Landwirtschaftsgesetz, insbesondere aber auch an die kantonale Agrarstrategie, welche uns schon 1995 zu 1 bis 2 zusätzlichen Millionen für ökologische Massnahmen auf lokaler Ebene aus kantonalen Mitteln des Landwirtschaftsamtes verhilft. Längerfristig sieht die Agrarstrategie einen Betrag von bis zu 4 Mio. Franken vor. Für einmal liegt unser Problem nicht in der Finanzierung, sondern in der kurzfristig geforderten, optimalen Anlage dieser Mittel, denn die wenigsten Gemeinden sind mit ihren Ortsplanungen soweit, dass sie schon Beiträge an Bewirtschafter ausrichten können.

Das neue Recht stellt uns auch vor einige heikle Vollzugsprobleme. Bereits erwähnt habe ich die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einbindung der Gemeinden in die Naturschutzaufgaben, das aufwendige Verfahren für Schutzbeschlüsse sowie für die Betreuung von mehreren tausend Schutzverträgen. Besonders beschäftigt sind wir im Moment aber damit, all die verschiedenen, in den letzten Jahren entstandenen Schutzinstrumente nach Naturschutzgesetz, Baugesetz und Landwirtschaftsgesetz optimal aufeinander abzustimmen. Dies ist kein leichtes Unterfangen, weil selbst Spezialisten Mühe bekunden, den Überblick zu behalten. Vom in Bearbeitung stehenden kantonalen Entschädigungsmodell – welches die Problematik lösen helfen soll – erhoffen sich nicht nur wir, sondern vor allem die Bauern und Gemeinden einen besseren Durchblick. Zudem sind in der kantonalen Verwaltung einige weitere Bestrebungen im Gang, welche den optimalen Einsatz der nach wie vor beschränkten personellen und finanziellen Mittel für den Naturschutz erheblich fördern. Ermutigend ist sodann die Tatsache, dass sich der Regierungsrat in seinem Bericht zur Stärkung der Bernischen Wirtschaftskraft für eine nachhaltige und verträgliche Entwicklung einsetzt. Konkret will er die Erhaltung und Verknüpfung naturnaher Landschaften sowie die extensive Nutzung von Kulturlandschaften fördern. Besonders bemerkenswert dabei ist, dass solche Anliegen im Zusammenhang mit der Stärkung der Wirtschaftskraft gesehen werden.

Das Naturschutzgesetz liefert uns ein gutes, zeit- und anforderungsgerechtes Instrumentarium zur Verwirklichung unserer Anliegen. Wirkungsvolle Unterstützung erhält es durch die neue Landwirtschaftspolitik und hoffentlich bald auch durch die erwähnte Strategie zur Stärkung der bernischen Wirtschaftskraft. Zusammen mit der Tatsache, dass sich das Ende der schweren Rezession doch langsam abzeichnet und

auch erste Lichtschimmer am Horizont unseres Staatshaushaltes sichtbar werden, stimmen diese Umstände optimistisch.

Roman Schenk,
Vorsteher des Amtes für Wald und Natur

6. Ökologischer Ausgleich

Seit dem 1. Januar 1993 sind die zwei neuen Artikel 31a und b des Landwirtschaftsgesetzes in Kraft.

Der für den Naturschutz wichtige Art. 31b sagt folgendes aus: «Der Bund gewährt Beiträge für die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als ökologische Ausgleichsflächen. Er fördert damit die natürliche Artenvielfalt.»

Mit dieser Rechtsgrundlage will der Bund den Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz als Faktor zur Erhaltung von naturnahen Elementen und deren Vernetzung in die landwirtschaftliche Produktionsweise einfließen lassen.

6.1 Was ist ökologischer Ausgleich ?

Als ökologische Ausgleichsfläche werden Biotopbezeichnungen bezeichnet, welche auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) liegen und auf eine naturnahe (extensive) Weise bewirtschaftet werden. Diese Flächen dienen dazu, vielen verschiedenen Organismen, aber auch Stoffen (sauberes Wasser, saubere Luft) einen räumlichen Austausch zu ermöglichen. Durch Vernetzen dieser Lebensräume kann die Artenvielfalt erhalten und gefördert werden.

6.2 Viele Interessengruppen werben um die Landschaft

Verschiedene Interessengruppen haben Wünsche, den Raum der Landschaft zu nutzen. Die eine Interessengruppe, von Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzgedanken geprägt, will das Ziel erreichen, den Raum in seiner natürlichen Eigenheit noch zu erhalten, (soweit vorhanden), zu vernetzen oder- wenn möglich, wieder herzustellen.

Eine andere Interessengruppe besteht aus der unternehmerorientierten Landwirtschaft mit rationellen Produktionsmethoden. Sie prüft ein spezielles Agrarlandschaftsbild als Resultat der technischen Entwicklung in allen Bereichen der Landwirtschaft.

Die dritte Interessengruppe will den ländlichen Raum zur Touristenattraktion entwickeln und ihn den heutigen Bedürfnissen anpassen.

Allen Interessen gerecht zu werden, ist nicht möglich. Gemeinsam müssen Lösungen erarbeitet werden. Daher ist eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Inter-

essengruppen erforderlich. Die neue Öko-Beitragsverordnung ermöglicht es, mit der Landwirtschaft Lösungen zu erarbeiten. In dieser Verordnung schlägt sich die neue Agrarpolitik nieder, indem die Landwirtschaft angehalten wird, die Bewirtschaftung der Nutzfläche naturnah zu gestalten.

6.3. Elemente zum ökologischen Ausgleich

Die nachfolgenden Elemente in einem Verbund vernetzt sind Trittsteine oder Korridore, die den Austausch verschiedenster Organismen ermöglichen.

– Extensiv genutztes Wiesland

Unter extensiv genutztes Wiesland fallen folgende Elemente und Flächen:

- Trocken- und Feuchtstandorte
- Magerwiesen und Magerweiden
- Streueflächen, Feldraine, Pufferstreifen zu Biotopen
- Hecken- und Waldsäume (Vorland)

Diese Elemente werden in der Regel nur einmal gemäht und ohne Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel bewirtschaftet.

– Wenig intensiv genutztes Wiesland

Diese Flächen weisen in der Regel eine zweimalige Nutzung auf. Ein später erster Schnittzeitpunkt ist erforderlich. Vor allem Goldhafer- und Fromentalwiesen sind Vertreter dieser Kategorie.

– Hochstamm-Feldobstbäume und einheimische Einzelbäume

Eine extensive Unternutzung (Fläche unter den Bäumen) fördert eine grössere Artenvielfalt.

– Hecken und Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze sind in ihrer Fläche geschützt (Naturschutzgesetz und Jagdgesetz). Hecken und Feldgehölze müssen in der Regel beidseitig einen Krautsaum von mind. 3 m Breite aufweisen. Je artenreicher die Hecke in ihrem Aufbau erscheint, je grösser der Krautsaum die Hecke umgibt, um so intensiveres Leben herrscht in diesem Lebensraum.

– Extensiv genutzte Ackerschonstreifen, Buntbrache

Diese Elemente werden in die Fruchtfolge eingebaut. Sie wandern aus diesem Grund von einem Schlag zum andern. Der Ackerschonstreifen ist ein Randstreifen einer Ackerkultur extensiv bewirtschaftet (ohne Dünger- und Herbizideinsatz).

Die Buntbrache ist ein Element, welches in der Fruchtfolge mindestens 2 Jahre auf dem gleichen Schlag bleiben muss. Auf der Fläche ist eine Mischung von einheimischen Wildkräutern anzusäen.

– Waldwiesen

Das typische Merkmal der Waldweiden ist ein Abwechseln von waldbestockten Flächen und Weideplätzen.

- Trockenmauern, Lesesteinhaufen und -wälle, Ruderalflächen
Extensivstreifen entlang von Trockenmauern und Lesesteinhaufen sind erwünscht.
- Wassergraben, Tümpel und Teiche.

6.4 Beiträge an die Landwirtschaft für den ökologischen Ausgleich

Die oben aufgelisteten Elemente müssen erhalten bleiben. Die Arbeiten können über Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden abgegolten werden. Die Verfahren sind eher kompliziert und müssen noch verfeinert und vereinfacht werden.

Mit all diesen Massnahmen ist das Problem des Biotopschutzes nicht endgültig gelöst. Das Geniessen von Natur und Landschaft hält weiter an.

Christoph Rüfenacht

7. Die Naturdenkmäler im Laufental

Mit dem Übertritt des Laufentales zum Kanton Basel-Landschaft ist auch ein Weggang von Naturdenkmälern zu beklagen. Sozusagen als Mitgift im Bereich des Naturschutzes hat der Kanton Bern auf den Jahreswechsel 1993/94 mehrere Naturschutzgebiete, geschützte botanische und geologische Objekte mit dem Laufental ziehen lassen. Die *Tabelle 1* gibt eine Übersicht über die Abgänge.

Wenngleich wir diese Verluste beklagen, können wir uns doch trösten im Wissen, dass die Gebiete auch unter der Schirmherrschaft des Kantons Basel-Landschaft erhalten bleiben und dass sie bei den neuen Verantwortlichen – unsern freundschaftlich verbundenen Kollegen – in allerbesten Obhut sind. Ausserdem ist es uns ja unbenommen, «unsere» Gebiete im Laufental gelegentlich zu besuchen!

Vermissen werden wir aber auch die langjährigen guten, ja freundschaftlichen Beziehungen zu Behörden, Mithelfern und Betroffenen in den 13 Gemeinden. Wir benutzen die Gelegenheit, um Euch, liebe LaufentalerInnen, für diese gute Zusammenarbeit, für das stets gefundene Verständnis für Naturschutzanliegen sowie für Eure Unterstützung herzlich zu danken.

Ich denke, dass, was bereits bei der Schaffung des Kantons Jura 1979 festgehalten wurde, heute bezüglich Laufental ebenso festgestellt werden kann: Das Naturschutz-Erbe an den Kanton Basel-Landschaft darf sich sehen lassen!

Thomas Aeberhard

Tabelle 1: Mit dem Laufental an den Kanton Basel-Landschaft abgetretene Naturdenkmäler

Nr.	Name	Gemeinden	RRB, Nr. und Datum Verfügung und Datum	Fläche	Schutzziel
A. NATURSCHUTZGEBIETE					
95	Löffelbergfluh	Liesberg	VFO 26.2.1975	33,60 ha	Korallenstock mit wärmeliebender Vegetation. Ungestörter Lebensraum für Felsenbrüter. Naturnaher Laubmischwald
112	In der Stelli	Dittingen	VFO 19.10.1976	0,22 ha	Teich mit naturnahem Bachlauf. Feuchtwiese
124	Birshollen	Laufen	RRB 87 4.1.1978	0,98 ha	Offene Wasserfläche mit Verlandungszonen. Ufergehölz mit Weiden. Streuflächen. Wertvolle Waldsäume, extensiv genutzter Laubmischwald. Brutvögel und Amphibien
155	Blauenweide	Blauen	RRB 133 13.1.1988	59,50 ha	Magerweide mit artenreicher Tier- und Pflanzenwelt. Trockene Standorte, Hecken und stufiger Waldsaum. Kulturhistorisches Zeugnis, charakteristische Landschaft
B. GESCHÜTZTE BOTANISCHE OBJEKTE					
49	Dicke Buche	Blauen	RRB 3284 10.6.1952		
50	Fünf Steineichen	Blauen	RRB 3284 10.6.1952		
51	Sumpfyzypresse Angenstein	Duggingen	RRB 3371 13.6.1952		
92	Feldgehölz in der Hart	Zwingen	RRB 3461 29.9.1971		
98	Zwei Sommerlinden, sechs Stieleichen	Röschenz	VFO 9.9.1975		
C. GESCHÜTZTE GEOLOGISCHE OBJEKTE					
150	Birsmatten-Basishöhle	Nenzlingen Zwingen	RRB 7340 22.11.1961		Korallenkalke & Oolithe, Riff-Facies Rauracien, anstehend. Prähist. Höhle